



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

RECHNUNG

20

SPEZIALFINANZIERUNGEN,
SPEZIALFONDS UND ÜBRIGE
ZWECKGEBUNDENE MITTEL

25

ZUSATZDOKUMENTATION

IMPRESSUM

Herausgeber:
Eidg. Finanzverwaltung

März 2026

INHALTSÜBERSICHT

1	EINFÜHRUNG	3
2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	15
3	SPEZIALFONDS	35
4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	67

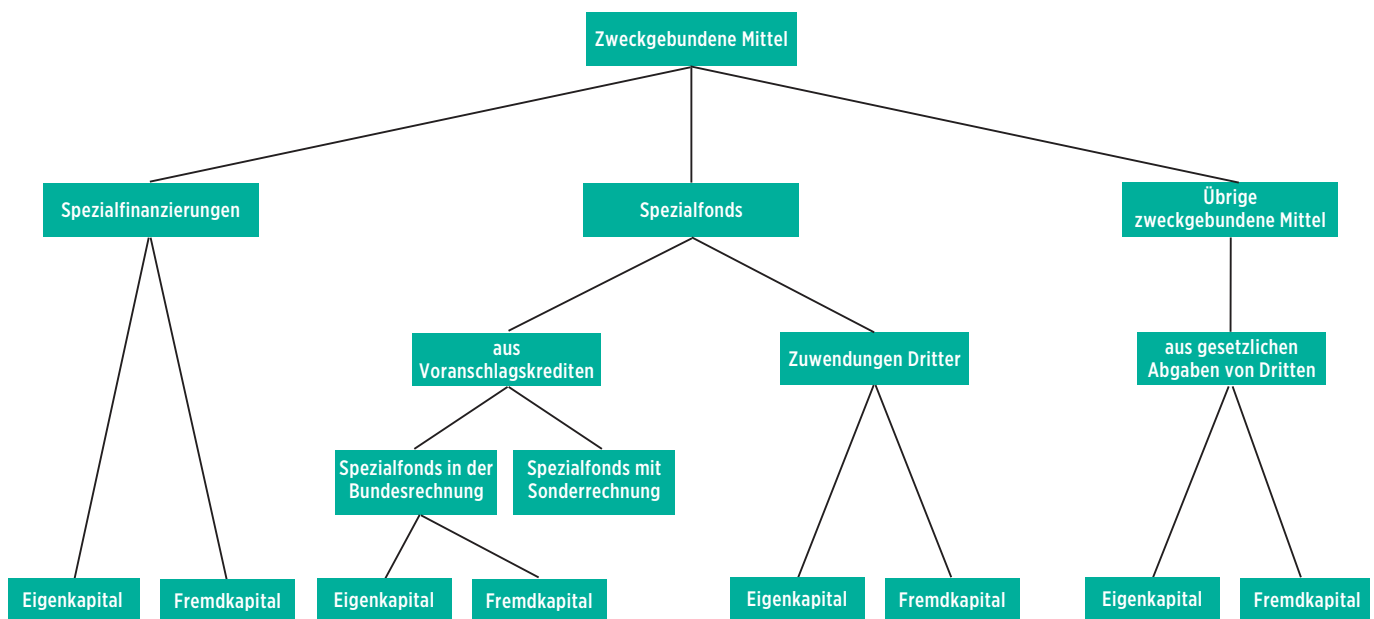
INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
11	ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN	7
12	GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN	9
13	FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG	11
1	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	13
2	AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	14

1 EINFÜHRUNG

11 ÜBERSICHT UND DEFINITIONEN

Unter dem Begriff zweckgebundene Mittel existieren heute unterschiedliche Gefässe für die Finanzierung von Vorhaben. Die nachstehende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Ausprägungen von Spezialfonds, Spezialfinanzierungen und übrigen zweckgebundenen Mitteln.



Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung von bestimmten Aufgaben zweckgebunden werden. Darunter fallen auch Lenkungsabgaben wie beispielsweise die CO₂-Abgabe, nicht jedoch direkt zuteilbare Einnahmen (z.B. Konzessionsgebühren für Funk), da diese nicht an bestimmte Aufgaben gebunden sind. Die Zweckbindung einer Einnahme bzw. die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Spezialfonds sind Vermögen,

- die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen; oder
- die dem Bund von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet werden, wie z.B. Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen.

Spezialfonds sind rechtlich unselbständig. Dies gilt namentlich auch für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Letztere verfügen indessen über eine eigene Rechnung («Sonderrechnung») mit Bilanz und Erfolgsrechnung, die vom Parlament separat zu genehmigen ist.

Die *übrigen zweckgebundenen Mittel* sind weder dem Bund zugewendet noch von ihm geschaffen worden. Sie bestehen aus der Radio- und Fernsehgebühr, welche gemäss Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) zweckgebunden eingesetzt werden muss.

Bezüglich der Untergliederung in das Fremd- bzw. Eigenkapital gilt: Mittel werden in der Bundesrechnung unter dem Fremdkapital bilanziert, wenn weder Art noch Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflusst werden können. Wo das Gesetz hingegen Handlungsspielraum einräumt, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital.

12 GRÜNDE FÜR ZWECKBINDUNGEN

Die Gründe für die Zweckbindung von Einnahmen sind vielfältig. Im Vordergrund steht stets die Finanzierung von definierten Aufgaben. Die Gründe für die Wahl des einen oder andern Finanzierungsmodells können dabei unterschiedlich sein. Generell lassen sich folgende Aussagen machen:

Spezialfinanzierungen werden bevorzugt eingesetzt, um

- leichter politische Mehrheiten zur Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Abgaben und Steuern zu finden; und um
- das Verursacherprinzip zu stärken.

Die Verwendung der Mittel aus Spezialfinanzierungen ist aus der Erfolgsrechnung des Bundes ersichtlich.

Spezialfonds gelangen hauptsächlich zur Anwendung, um

- die Verwendung von Vermögen sicherzustellen, welches von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurde; und
- Investitionsspitzen aufzufangen, die Ausgabenentwicklung zu verstetigen und Risiken vom Haushalt fernzuhalten (bei Spezialfonds, die mittels Voranschlagskrediten gespiesen werden).

Die Verwendung der Mittel aus den Spezialfonds der Bundesrechnung erfolgt ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes. Anstelle der Kreditbewilligung durch das Parlament tritt die für die Verwendung der Spezialfonds verbindliche Auflage. Bei den Spezialfonds mit Sonderrechnung werden die Mittel hingegen auf Grundlage eines vom Parlament bewilligten Budgets verwendet.

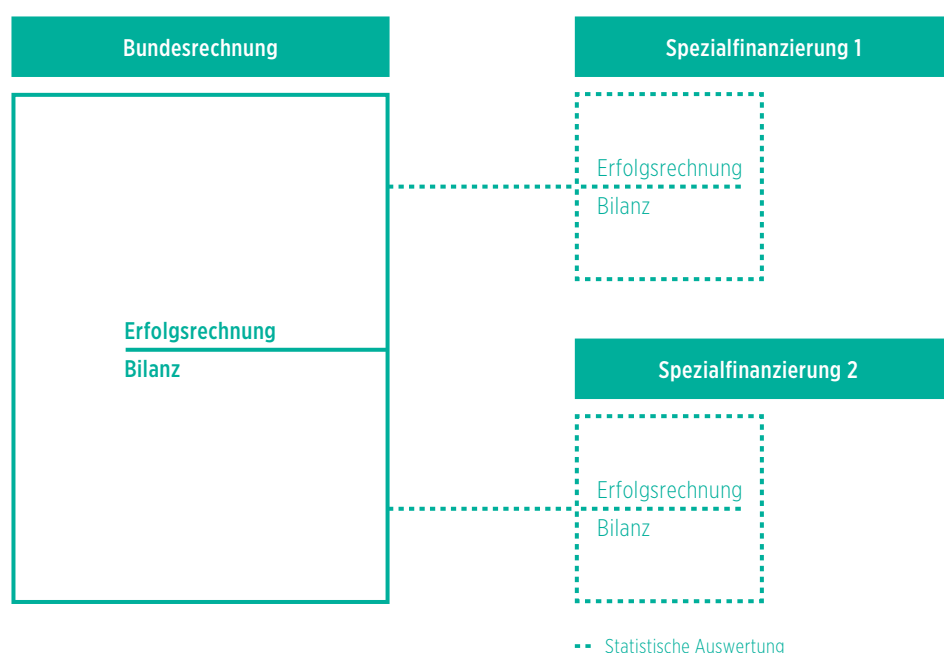
Übrige zweckgebundene Mittel wie im Falle der Radio- und Fernsehgebühr werden ausserhalb der Erfolgsrechnung des Bundes abgewickelt, damit keine unmittelbare Einflussnahme durch das Parlament ausgeübt werden kann. Die Verwendung der Mittel ist spezialgesetzlich geregelt und untersteht nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament.

Zweckbindungen weisen jedoch auch Nachteile auf, so schränken sie den Spielraum für die Bildung finanzpolitischer Prioritäten ein. Dadurch können Anreize zur Verschwendung geschaffen werden, da die Gefahr besteht, dass infolge des garantierten Mittelflusses nicht nachgefragte Leistungen erbracht werden und/oder deren Erstellung nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Bei Fondslösungen geht zudem die Transparenz verloren, wenn neben dem ordentlichen Haushalt eine Reihe verschiedener Spezialkassen («Parallelhaushalte») geführt werden. Auch wird der Handlungsspielraum im Budgetbereich bzw. die Steuerbarkeit des Haushalts eingeschränkt und die Festlegung von finanzpolitischen Prioritäten erschwert. Mit der vorliegenden Publikation wird hinsichtlich der Transparenz eine Verbesserung erzielt.

13 FUNKTIONSWEISE UND AUSWEIS IN DER FINANZBERICHTERSTATTUNG

Informationen zu den Spezialfinanzierungen und den Spezialfonds finden sich in der Finanzberichterstattung des Bundes an verschiedenen Stellen. Diese stehen jedoch im Kontext zu den jeweils kommentierten Positionen (z.B. zweckgebundene Anteile bei den jeweiligen Fiskaleinnahmen) oder zu bestimmten Themen (z.B. Aufgabengebiete). Eine vollständige und in sich geschlossene Darstellung je Spezialfinanzierung oder Spezialfonds liegt mit der vorliegenden Zusatzdokumentation vor.

131 SPEZIALFINANZIERUNGEN



Einnahmen und Ausgaben von Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung des Bundes abgebildet. Ebenso sind das Vermögen (Aktiven) und die Bestände (Passiven) der Spezialfinanzierungen in der Bundesbilanz enthalten.

Für den Ausweis der Spezialfinanzierung werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestand statistisch ausgewertet und zusammengezogen. Eine Spezialfinanzierung ist somit eine Teilmenge der Bundesrechnung, welche separat dargestellt wird.

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt über die Erfolgs- und Investitionsrechnung. Überschreiten die zweckgebundenen Einnahmen in der Berichtsperiode die entsprechenden Ausgaben, wird die Differenz buchmässig der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Umgekehrt führt eine Unterschreitung zu einer Belastung der Spezialfinanzierung. Bei den Spezialfinanzierungen im Fremdkapital erfolgt diese Buchung über die Erfolgsrechnung (Einlage bzw. Entnahme). Bei den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden die Veränderungen dagegen innerhalb des Eigenkapitals umgebucht, zugunsten oder zulasten des Bilanzfehlbetrags (vgl. Band 1B; Eigenkapitalnachweis).

ZUORDNUNG ZU FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss Finanzhaushaltsverordnung Art. 62 (FHV; SR 611.01) werden Spezialfinanzierungen unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lässt sich ableiten: Kann die zuständige Verwaltungseinheit infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen, so erfolgt die Bilanzierung der Spezialfinanzierung im Fremdkapital.

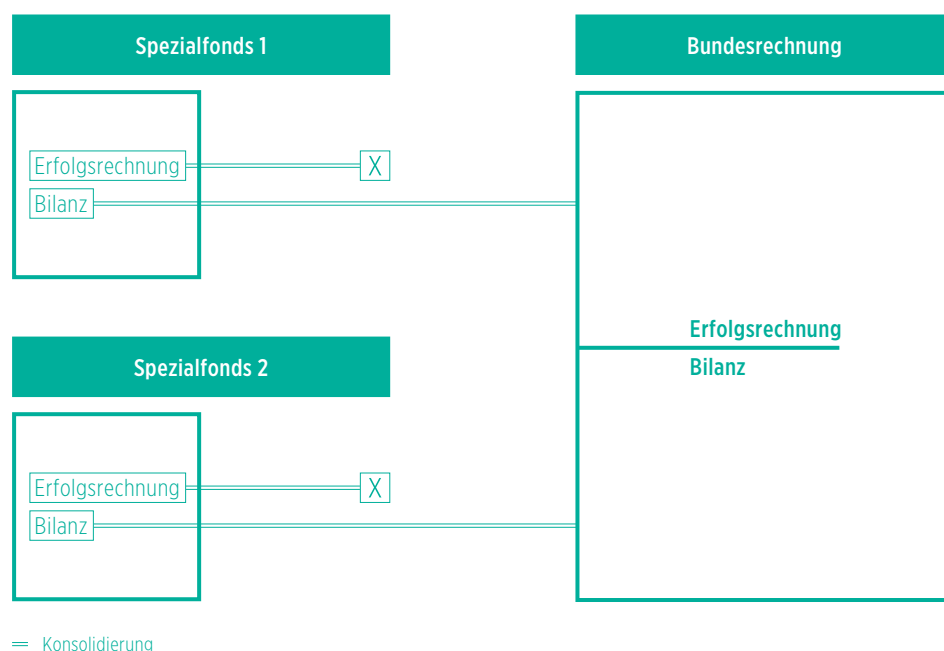
AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben einer Spezialfinanzierung sind über mehrere Kredite und Ertragspositionen und in vielen Fällen sogar über mehrere Verwaltungseinheiten verteilt. Erschwerend kommt hinzu, dass oftmals lediglich eine Teilmenge eines Kredites oder einer Ertragsposition der Spezialfinanzierung zuzurechnen ist. Der Band 2 vermittelt somit kein umfassendes Bild über eine Spezialfinanzierung. In den Begründungen zu den betroffenen Krediten und Ertragspositionen sind allerdings nützliche Detailinformationen enthalten.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird pro Spezialfinanzierung eine eigene Ergebnisrechnung dargestellt. Im Unterschied zu den Spezialfonds, wo Aufwand und Ertrag im Vordergrund stehen, sind bei den Spezialfinanzierungen gemäss Wortlaut des Gesetzes Einnahmen und Ausgaben für die Ermittlung des Ergebnisses massgebend. Insofern sind auch allfällige Investitionsausgaben den Spezialfinanzierungen zu belasten. Auf die Publikation einer eigenen Bilanz wird mangels Mehrwert verzichtet. Dem Fondsbestand (Passivseite) stehen jeweils gleich hohe flüssige Mittel (Aktivseite) gegenüber. Von jeder Spezialfinanzierung werden Zweck und Funktionsweise umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt. Mittels Angabe der Verwaltungseinheit (Kürzel) sowie der Kreditnummer neben den Ergebnisrechnungen wird zudem der Konnex zum Ausweis in Band 2 hergestellt.

132 SPEZIALFONDS



Im Unterschied zu den Spezialfinanzierungen führen Spezialfonds eine eigene Rechnung. Die Fondsrechnungen werden mit Ausnahme der Sonderrechnungen in die Bundesrechnung konsolidiert. Dabei gilt es zu beachten, dass lediglich die Bilanzwerte in die Bundesrechnung konsolidiert werden. Aufwand und Ertrag dürfen hingegen gemäss Finanzhaushaltsgesetz Art. 52, Abs. 3 (FHG; SR 671.0) nicht in der Bundesrechnung erscheinen, da Spezialfonds nicht der Kreditbewilligung durch das Parlament unterstehen.

Die Abbildung der Spezialfonds in der Finanzberichterstattung des Bundes unterscheidet sich je nach Charakter des Spezialfonds. Für Spezialfonds, welche aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung aus Voranschlagskrediten geöfnet werden, gelten höhere Anforderungen an Transparenz und Rechenschaftsablage, als für jene Spezialfonds, welche von Dritten stammen (siehe Ziffern 132/1 und 132/2).

ZUORDNUNG ZUM FREMD- ODER EIGENKAPITAL

Gemäss FHV Art. 61 (SR 611.07) werden Spezialfonds der Bundesrechnung unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann. Daraus lassen sich folgende Kriterien ableiten:

1. *Entscheidungskompetenz der zuständigen Verwaltungseinheit:* Die zuständige Verwaltungseinheit kann infolge fehlender, nicht ausreichender oder delegierter Entscheidungskompetenz die Art und insbesondere den Zeitpunkt des Mittelabflusses nicht beeinflussen.
2. *Verwendungsbestimmungen:* Der Verwendungszweck und die Rahmenbedingungen werden in den entsprechenden Rechtsgrundlagen (Gesetz, Bundesbeschluss, Verordnung, Verträge) abschliessend definiert und es besteht kein Gestaltungsfreiraum beim Mitteleinsatz (Art des Mittelabflusses). Letzteres Kriterium ist nur für Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter relevant.

Treffen oben stehende Kriterien zu, werden Spezialfonds im Fremdkapital der Bundesrechnung bilanziert. Spezialfonds mit Sonderrechnung werden demgegenüber ausserhalb der Bundesrechnung in eigenen Rechnungen geführt, weshalb keine Zuordnung zu Fremd- und Eigenkapital erforderlich ist.

VERZINSUNG

Gemäss FHV Art. 70 Abs. 2 bestimmt die EFV die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der Verweildauer der Guthaben und der Zinssätze, welche die Eidgenossenschaft am Markt zu bezahlen hat. Sie basiert auf der Rendite von Obligationen der Eidgenossenschaft mit 7-jähriger Laufzeit und entspricht dem von der Schweizerischen Nationalbank berechneten 7-jährigen Kassazinssatz («Zinssatz R»). Je nach Verweildauer und Höhe der Mittel des betreffenden Spezialfonds kommt der Zinssatz R oder ein Bruchteil davon zur Anwendung. Der Zinssatz R beträgt per 31.12.2025 0,05 Prozent.

1 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Erfolgsrechnung des Bundes sind die Aufwände und Erträge der Spezialfonds nicht enthalten. Hingegen untersteht die Fondseinlage dem Kreditbewilligungsverfahren durch das Parlament und wird in der Erfolgsrechnung abgebildet. Somit ist in der Erfolgsrechnung an Stelle der Mittelverwendung die Mittelausstattung der Fonds ausgewiesen.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind in der Bundesbilanz enthalten. Eine Ausnahme bilden die Sonderrechnungen, welche gänzlich ausserhalb der Bundesrechnung abgebildet werden.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 ist der durch die Eidg. Räte bewilligte Voranschlagskredit zur (jährlichen) Mittelausstattung der Spezialfonds ausgewiesen. Die entsprechende Fondseinlage wird finanzierungswirksam erfasst.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Spezialfonds aus Voranschlagskrediten führen eine vollständige, eigene Rechnung. In der vorliegenden Zusatzdokumentation werden die Bilanzen und Erfolgsrechnungen dieser Fonds abgebildet. Bei Bedarf werden zusätzliche Elemente wie Investitionsrechnung, Eigenkapitalnachweis oder Anhang ausgewiesen. Zudem werden pro Fonds der Zweck umschrieben und die Rechtsgrundlagen benannt.

2 AUSWEIS VON SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

Sowohl die Zuwendungen Dritter als auch die Mittelverwendung finden keinen Niederschlag in der Erfolgsrechnung des Bundes. Das Jahresergebnis der Fonds wird lediglich als Veränderung des Fondsbestandes aus der Bundesbilanz ersichtlich.

Vermögen (Aktiven), Schulden und Fondsbestand (Passiven) der Spezialfonds sind hingegen in der Bundesbilanz enthalten.

AUSWEIS IN DER RECHNUNG DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEIT (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

Von den Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter werden lediglich die Bilanzwerte abgebildet. Auf die Offenlegung einer Erfolgsrechnung wird verzichtet.

133 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

Die Geldzu- und Geldabflüsse aus Radio- und Fernsehgebühren werden in der Bundesrechnung ausserhalb der Erfolgsrechnung über Bilanzkonten abgewickelt. Die Bilanzkonten werden entsprechend ihrem wirtschaftlichen Charakter dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Für die Zuordnung sind die gleichen Kriterien massgebend wie bei den Spezialfonds (siehe Ziffer 132).

AUSWEIS IN DER BUNDESRECHNUNG (BAND 1)

In der Bundesrechnung werden die Bestände per Bilanzstichtag pro Zweckbindung ausgewiesen.

AUSWEIS IN DER RECHNUNGEN DER ZUSTÄNDIGEN VERWALTUNGSEINHEITEN (BAND 2)

Im Band 2 erfolgt kein Ausweis.

AUSWEIS IN DER FONDSRECHNUNG (VORLIEGENDE PUBLIKATION)

In der vorliegenden Publikation wird eine Ergebnisrechnung der Haushalt- und Unternehmensabgabe dargestellt. Die Ergebnisrechnung ist zugleich die Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand. Die Bestände sind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Zweckbindungen unterteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

2	SPEZIALFINANZIERUNGEN	15
21	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL	19
22	SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL	25

2 SPEZIALFINANZIERUNGEN

21 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand 2024	Zweckge- bundene Einnahmen	Finan- zierung Ausgaben	Einlage/ Entnahme	Stand 2025
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	5 045	1 412	1 384	28	5 073
Spezialfinanzierung Strassenverkehr	352	1 290	1 329	-38	314
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO	4 629	-	-	-	4 629
Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr	45	37	41	-4	41
Umweltmassnahmen Luftverkehr	19	45	4	41	61
Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr	-	10	8	2	2
Dekarbonisierung und Vermeidung von Schäden	-	28	0	28	28
Überwachung Tierseuchen	0	3	3	0	0

SPEZIALFINANZIERUNG STRASSENVERKEHR

Mio. CHF			R 2024	R 2025	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 1.1.			368	352	-16
Einnahmen			1 286	1 290	4
Mineralölsteuer auf Treibstoffen	BAZG	E110.0111	1 280	1 264	-17
Rückzahlung Darlehen und Beteiligungen	BAV	E131.0001	5	6	1
Rückzahlung Investitionsbeiträge	BAV	E132.0001	0	0	0
Veräusserung nicht mehr benötigter Grundstücke Nationalstrassenbau	ASTRA	E101.0001	0	1	1
Rückerstattungen Programmvereinbarungen BAFU	BAFU		0	19	19
Ausgaben			1 302	1 329	-6
Beiträge an Strassenlasten der Kantone und an Hauptstrassen			496	488	-8
Allgemeine Strassenbeiträge	ASTRA	A230.0108	312	308	-4
Kantone ohne Nationalstrassen	ASTRA	A230.0109	7	7	0
Hauptstrassen	ASTRA	A236.0119	138	135	-3
Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen	ASTRA	A236.0128	39	38	-1
Einlage in Bahninfrastrukturfonds, Güterverkehrsverlagerung			382	373	-8
Autoverlad	BAV	A231.0291	2	2	0
Abgeltung alpenquerender kombinierter Verkehr	BAV	A231.0292	76	69	-7
Einlage Bahninfrastrukturfonds	BAV	A236.0110	267	264	-3
Güterverkehrsanlagen und technische Neuerungen Güterverkehr	BAV	A236.0111	33	25	-8
Investitionsbeiträge Autoverlad	BAV	A236.0139	4	14	10
Umwelt- und Landschaftsschutz, Schutzbauten gegen Naturgewalten			170	211	8
Baukultur	BAK	A236.0101	10	10	0
Alternative Antriebssysteme für Busse und Schiffe	BAV	A236.0145	-	33	
Langsamverkehr	ASTRA	A231.0309	2	1	0
Historische Verkehrswege	ASTRA	A236.0129	1	1	0
Wald	BAFU	A231.0327	71	67	-4
Schutz Naturgefahren	BAFU	A236.0122	19	21	2
Natur und Landschaft	BAFU	A236.0123	2	2	0
Hochwasserschutz	BAFU	A236.0124	41	51	10
Lärmschutz	BAFU	A236.0125	25	25	1
Verwaltungsaufwand			194	197	2
ASTRA (inkl. Forschung)	ASTRA	A200.0001	187	189	2
BAFU	BAFU	A200.0001	8	8	0
Einlagen in Nationalstrassen- und Agglomerationsver- kehrsfonds (NAF)			60	60	0
Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsver- kehrsfonds (Kompensation NEB)	ASTRA	A250.0101	60	60	0
Jahresergebnis			-16	-38	-23
Spezialfinanzierung Strassenverkehr, Stand per 31.12.			352	314	-38

Für verschiedene Aufgaben des Bundes im Bereich des Strassenverkehrs werden zweckgebundene Einnahmen aus der Mineralölsteuer eingesetzt.

Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer die Ausgaben aus den verschiedenen, in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Dazu zählen insbesondere Beiträge an die Strassenlasten der Kantone, die Unterstützung der Verlagerung des Schwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene, Beiträge an Umwelt- und Landschaftsschutzmassnahmen sowie Forschungs- und Verwaltungsaufwände.

Art. 86 Abs. 3 Bundesverfassung (BV, SR 101); Art. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG, SR 725.116).

SPEZIALFINANZIERUNG BEGLEITMASSNAHMEN FHAL-WTO

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL - WTO, Stand 1.1.	4 629	4 629	0
Einnahmen	-	-	-
-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-
-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-
Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL - WTO, Stand 31.12.	4 629	4 629	0

Beim Abschluss eines Freihandelsabkommens mit der EU oder eines WTO-Abkommens im Agrar- und Lebensmittelbereich werden dieser Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft belastet.

Der Spezialfinanzierung Begleitmassnahmen FHAL/WTO wurden die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen auf Landwirtschaftsprodukten und Lebensmitteln aus den Jahren 2009–2016 gutgeschrieben. Seither wird die Spezialfinanzierung mit konstantem Saldo in der Bilanz weitergeführt.

Art. 19a Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.1).

SICHERHEITSMASSNAHMEN LUFTVERKEHR

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr, Stand 1.1.		-	45	45
Einnahmen		-	37	37
Mineralölsteuer auf Treibstoffen	BAZG E110.0111	-	15	15
Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	BAZG E110.0112	-	21	21
Ausgaben		-	41	41
Technische Sicherheitsmassnahmen	BAZL A231.0298	-	36	36
Nicht-hoheitliche Sicherheitsmassnahmen	BAZL A231.0300	-	5	5
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	BAZL A200.0001	-	0	0
Jahresergebnis		-	-4	-4
Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr, Stand 31.12.		-	41	41

Die Spezialfinanzierung Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr stellt den zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoffen die Ausgaben aus den in der Verfassung geregelten Verwendungszwecken gegenüber. Die Mittel werden für Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen («Security») sowie für Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr («Safety») eingesetzt.

BV (SR 101), Art. 87b; BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103a und 103b; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); V vom 18.12.1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1); V vom 1.7.2015 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL; SR 748.03).

UMWELTMASSNAHMEN LUFTVERKEHR

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Umweltmassnahmen Luftverkehr, Stand 1.1.		-	19	19
Einnahmen		-	45	45
Mineralölsteuer auf Treibstoffen	BAZG E110.0111	-	4	4
Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen	BAZG E110.0112	-	5	5
Sanktionen Beimischpflicht SAF	BAFU E110.0130	-	-	-
Versteigerung Emissionsrechte Luft	BAFU E120.0107	-	36	36
Ausgaben		-	4	4
Umweltschutz-Massnahmen	BAZL A231.0299	-	3	3
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	BAZL A200.0001	-	1	1
Jahresergebnis		-	41	41
Umweltmassnahmen Luftverkehr, Stand 31.12.		-	61	61

Die Spezialfinanzierung Umweltschutzmassnahmen Luftverkehr wird aus zweckgebundenen Einnahmen aus der Mineralölsteuer auf Flugtreibstoffen, aus Sanktionen bei Verletzung von Beimischpflichten für Flugtreibstoffe sowie aus dem wesentlichen Teil der Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge allimentiert. Die Mittel werden für Umweltschutzmassnahmen im Luftverkehr eingesetzt (u. a. Verminderung von Treibhausgasemissionen, Förderung erneuerbarer Flugtreibstoffe, Schutz vor Immissionen, Förderung umweltschonender Flugverfahren, Forschung).

BV (SR 101), Art. 87b; BG vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG; SR 725.116.2); Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (LFG, SR 748.0), Art. 103b; CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71), Art. 28g, 37a; V vom 29.6.2011 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr (MinLV; SR 725.116.22); EU-Verordnung (EU) Nr. 2023/2405 über die Verwendung von Bussgeldern zur Unterstützung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Bereich synthetische Flugtreibstoffe, Art. 12 Abs. 10.

AUFTEILUNG DER BISHERIGEN SPEZIALFINANZIERUNG LUFTVERKEHR

Die beiden neuen Spezialfinanzierungen Umweltschutzmassnahmen Luftverkehr und Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr wurden per 2025 vor dem Hintergrund neuer Subventionstatbestände gemäss Änderung des CO₂-Gesetzes vom 15.03.2024 geschaffen. Die bisherige Spezialfinanzierung Luftverkehr wird nicht mehr weitergeführt. Der Saldo dieser Spezialfinanzierung per 31.12.2024 wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Zweckbindungen auf diese beiden neuen Spezialfinanzierungen aufgeteilt (30 % zu Gunsten der Spezialfinanzierung Umweltschutzmassnahmen Luftverkehr, 70 % zu Gunsten der Spezialfinanzierung Sicherheitsmassnahmen Luftverkehr).

GRENZÜBERSCHREITENDER PERSONENSCHIENENVERKEHR

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr, Stand 1.1.				
Einnahmen		-	10	10
Versteigerung Emissionsrechte Luft	BAFU E120.0107	-	10	10
Ausgaben		-	8	8
Grenzüberschreitender Personenverkehr	BAV A231.0445	-	8	8
Jahresergebnis		-	2	2
Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr, Stand 31.12.				
		-	2	2

Die Spezialfinanzierung Grenzüberschreitender Personenschienenverkehr wird mit maximal 30 Millionen pro Jahr aus Erlösen der Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge alimentiert (CO₂-Gesetz, Art. 37a Abs. 1 und 2; SR 641.71). Die Mittel werden für die Förderung des grenzüberschreitenden Personenfernverkehrs auf der Schiene eingesetzt, insbesondere für die Förderung von Nachtzügen.

Diese neue Spezialfinanzierung wurde per 2025 vor dem Hintergrund neuer Subventionstatbestände gemäss Änderung des CO₂-Gesetzes vom 15.03.2024 geschaffen. In der Anfangsphase liegen die Einnahmen höher als die Ausgaben, weshalb ihr Saldo tendenziell ansteigt.

DEKARBONISIERUNG UND VERMEIDUNG VON SCHÄDEN

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Dekarbonisierung und Vermeidung von Schäden, Stand 1.1.				
Einnahmen		-	28	28
Versteigerung Emissionsrechte Anlagen	BAFU E120.0107	-	28	
Sanktionen Kompensationspflicht fossile Treibstoffe	BAFU E110.0130	-	-	-
Ausgaben		-	0	0
Klimaanpassungsprojekte	BAFU A236.0148	-	0	0
Dekarbonisierung Anlagen	BAFU A236.0144	-	-	-
Jahresergebnis		-	28	28
Dekarbonisierung und Vermeidung von Schäden, Stand 31.12.				
		-	28	28

Gestützt auf das CO₂-Gesetz (Art. 37b; SR 641.71) werden die Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Anlagen zweckgebunden eingesetzt für Massnahmen zur Dekarbonisierung dieser Anlagen sowie für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden, die sich als Folge der erhöhten Treibhauskonzentration in der Atmosphäre ergeben können (Anpassungsmassnahmen). Zudem werden auch die Einnahmen aus Sanktionen infolge Verletzung der Kompensationspflicht für fossile Treibstoffe für Massnahmen zur Vermeidung von Schäden zweckgebunden.

Diese neue Spezialfinanzierung wurde per 2025 vor dem Hintergrund neuer Subventionstatbestände gemäss Änderung des CO₂-Gesetzes vom 15.03.2024 geschaffen. In der Anfangsphase liegen die Einnahmen höher als die Ausgaben, weshalb ihr Saldo tendenziell ansteigt.

ÜBERWACHUNG TIERSEUCHEN

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Überwachung Tierseuchen, Stand 1.1.		0	0	0
Einnahmen		3	3	0
Schlachtabgabe	BLV E110.0128	3	3	0
Ausgaben		3	3	-
Überwachung Tierseuchen	BLV A231.0256	3	3	-
Jahresergebnis		0	0	0
Überwachung Tierseuchen, Stand 31.12.		0	0	0

Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe werden zur Finanzierung der Kosten der von den Kantonen durchgeführten nationalen Programme zur Überwachung der Tiergesundheit und damit zur Tierseuchenprävention verwendet.

Die vom Bund ausbezahlten Abgeltungen an die Kantone richten sich nach der Höhe der geschätzten Einnahmen aus der Schlachtabgabe und dem Fondsstand in der Spezialfinanzierung. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden und die Einnahmenentwicklung mit Unsicherheiten behaftet ist, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinander fallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 56a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40).

22 SPEZIALFINANZIERUNGEN IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	Stand 2024	Zweckge- bundene Einnahmen	Finan- zierung Ausgaben	Einlage/ Entnahme	Stand 2025
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	1 373	10 132	9 739	393	1 766
VOC-Lenkungsabgabe	238	108	101	7	245
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung	-221	788	465	323	101
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen, Gebäudeprogramm und Teilzweckbindungen	-151	380	265	115	-36
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	23	120	143	-23	-
Spielbankenabgabe	722	352	364	-12	710
Altlastenfonds	381	50	36	14	395
Abwasserabgabe	330	66	101	-35	295
VEG Batterien	44	23	17	7	50
VEG Glas	5	30	33	-3	2
Medienforschung und Rundfunktechnologie	3	1	1	0	3
Filmförderung	0	-	0	0	0
Krankenversicherung	-	1 334	1 334	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	-	6 880	6 880	-	-

VOC-LENKUNGSABGABE

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 1.1.		221	238	17
Einnahmen		106	108	2
Lenkungsabgaben auf VOC	BAZG E110.0118	105	108	2
Zinsertrag (Finanzertrag)	BAZG E140.0104	1	0	-1
Ausgaben		89	101	12
Rückverteilung Lenkungsabgabe VOC	BAFU A230.0110	89	101	12
Jahresergebnis		-2	7	9
VOC-Lenkungsabgabe, Stand 31.12.		238	245	7

Die Lenkungsabgabe auf den flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) wird nach Abzug der Finanzierung des Vollzugsaufwands vollständig an die Bevölkerung rückverteilt.

Die Abgabe wird durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit vereinnahmt. Die definitiven Einnahmen können erst mit der Endabrechnung ein Jahr verzögert ermittelt werden. Die Abgabe inklusive Zinsen wird daher erst nach zwei Jahren zeitverzögert rückverteilt; dies erklärt den stets positiven Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 35a und 35c Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), VOC-Verordnung vom 12.11.1997 (SR 814.018).

CO₂-ABGABE: RÜCKVERTEILUNG

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
CO₂-Abgabe: Rückverteilung, Stand 1.1.		-256	-221	35
Einnahmen		828	788	-40
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Rückverteilung)	BAZG E110.0119	799	786	-13
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	BAZG E110.0119	25	-	-25
Rückzahlung Investitionsbeiträge	BFE E132.0001	-	-	-
Rückerstattungen	BAFU E130.0001	4	2	-1
Zinsertrag (Finanzertrag)	BAZG E140.0104	0	-	0
Ausgaben		793	465	-328
Rückverteilung CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	BAFU A230.0111	767	465	-302
Einlage Technologiefonds	BAFU A236.0127	25	-	-25
Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	BAFU A240.0105	1	-	-1
Jahresergebnis		35	323	288
CO₂-Abgabe: Rückverteilung, Stand 31.12.		-221	101	323

Die CO₂-Abgabe, eine Lenkungsabgabe auf den CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird nach Abzug der für Subventionen zweckgebundenen Mittel an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt. Die vorliegende Spezialfinanzierung umfasst die Zweckbindung für die Rückverteilung an die Bevölkerung.

Die Rückverteilung erfolgt im Jahr der Abgabbeerhebung und entspricht jeweils den budgetierten Einnahmen aus der Abgabe. Da im jeweiligen Jahr der Rückverteilung die geschätzten Einnahmen von den tatsächlich vereinnahmten Einnahmen abweichen, weist der Saldo jährliche Schwankungen auf. Der Schätzfehler bei den Einnahmen wird jeweils mit der Rückverteilung des übernächsten Jahres verrechnet.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71), Art. 33a-36.

CO₂-ABGABE: TEILZWECKBINDUNGEN

Mio. CHF			R 2024	R 2025	Differenz absolut
CO₂-Abgabe: Teilzweckbindungen Stand 1.1.			-166	-151	15
Einnahmen			320	380	60
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Gebäudeprogramm und erneuerbare Energien)	BAZG	E110.0119	320	355	35
CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen (Technologiefonds)	BAZG	E110.0119	-	25	25
Zinsertrag (Finanzertrag)	BAZG	E140.0104	-	-	-
Rückzahlung Investitionsbeiträge	BFE	E132.0001	-	-	-
Ausgaben			305	265	-40
Gebäudeprogramm und erneuerbare Energien	BFE	A236.0116	305	239	-65
Einlage Technologiefonds	BAFU	A236.0127	-	25	25
Zinsen auf CO ₂ -Abgabe auf Brennstoffen	BAFU	A240.0105	1	-	-1
Verwaltungsaufwand	BFE	A200.0001	-	1	1
Jahresergebnis			15	115	100
CO₂-Abgabe: Teilzweckbindungen Stand 31.12.			-151	-36	115

Ein Drittel der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, einer Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen, wird zur Finanzierung von Förderprogrammen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, für die Förderung von erneuerbaren Energien und von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen verwendet (Teilzweckbindung):

- Gebäudeprogramm: Die zur Verfügung stehenden Mittel fliessen hauptsächlich ins Gebäudeprogramm und werden als Globalbeiträge an die Kantone ausgerichtet, wobei Private und Unternehmen die Endempfänger sind.
- Erneuerbare Energien: Maximal 45 Millionen pro Jahr kann der Bund aus der Teilzweckbindung für die Förderung der Nutzung von Geothermie für die Wärmebereitstellung, von Energieplanung, von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase und von Anlagen zur Nutzung der Solarthermie verwenden.
- Technologiefonds: Maximal 25 Millionen pro Jahr werden für die Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen (Technologiefonds) eingesetzt (bis 2024 aus dem zur Rückverteilung vorgesehenen Anteil der CO₂-Abgabe finanziert).

Die verbleibenden zwei Drittel der CO₂-Abgabe werden an die Bevölkerung und die Wirtschaft rückverteilt (vgl. Spezialfinanzierung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, Rückverteilung).

Die Verwendung der geschätzten Einnahmen aus der Abgabe erfolgt im Jahr der Abgabeberehebung. Da im jeweiligen Jahr der Verwendung die geschätzten von den tatsächlich vereinnahmten Einnahmen abweichen, entsteht ein positiver oder negativer Saldo in der Spezialfinanzierung. Dieser wird in den Folgejahren ausgeglichen.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71), Art. 33a-36; Energiegesetz vom 30.9.2016 (EnG; SR 730.0), Art. 47, 48, 50-52, CO₂-Verordnung vom 30.11.2012 (SR 641.711), Art. 109 Abs. 1.

SANKTION CO₂-VERMINDERUNG LEICHTE MOTORFAHRZEUGE

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 1.1.		5	23	18
Einnahmen		30	120	90
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	BFE E110.0121	30	120	90
Sanktion CO ₂ -Verminderung leichte Motorfahrzeuge	ASTRA E110.0124	–	–	–
Ausgaben		12	143	131
Einlage Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs- fonds (NAF)	ASTRA A250.0101	8	141	133
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	ASTRA A200.0001 /BFE	4	2	-2
Jahresergebnis		18	-23	-41
Sanktion CO₂-Verminderung leichte Motorfahrzeuge, Stand 31.12.		23	–	-23

Die Einnahmen aus CO₂-Sanktionen für leichte Motorfahrzeuge (PW und leichte Nutzfahrzeuge) werden für Betrieb, Unterhalt und Bau von Nationalstrassen und Beiträge an Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs eingesetzt.

Die Sanktionen werden durch BFE und ASTRA erhoben. Der Reinertrag wird zusammen mit den anderen zweckgebundenen Einnahmen (u.a. Mineralölsteuerzuschlag, Automobilsteuer, Nationalstrassenabgabe) in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds (NAF) eingelegt (siehe Ziffer 322).

Im Jahr 2025 erfolgte eine Praxisänderung: Neu erfolgt die Einlage in den NAF im gleichen Jahr auf Basis der geschätzten Schlussabrechnungen anstatt erst im Folgejahr anhand der definitiven Schlussabrechnungen. Dadurch flossen im Jahr 2025 die Einnahmen gemäss definitiver Schlussabrechnung 2024, die Akontozahlungen 2025 sowie die geschätzten Schlussabrechnung 2025 in den NAV (Abgrenzung).

Art. 37 CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71).

SPIELBANKENABGABE

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Spielbankenabgabe, Stand 1.1.		690	722	32
Einnahmen		358	352	-6
Spielbankenabgabe	ESBK E110.0101	358	352	-6
Ausgaben		326	364	38
Beitrag an AHV	ESBK A230.0100	326	364	38
Jahresergebnis		32	-12	-44
Spielbankenabgabe, Stand 31.12.		722	710	-12

Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken eine Abgabe. Die Einnahmen aus dieser Spielbankenabgabe werden an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen, welcher der Finanzierung der AHV-Ausgaben dient.

Die Einnahme aus der Spielbankenabgabe wird mit einer zweijährigen Verzögerung an den Ausgleichsfonds der AHV überwiesen. Berechnungsbasis dieser Abgabe ist der Bruttospielertrag, also die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Spielgewinnen. Die Einnahmen setzen sich periodengerecht aus dem laufenden Abgabeg-jahr sowie aus allfälligen Nachzahlungen aus Vorjahren und Verzugszinsen zusammen.

Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 106

Bundesgesetzes vom 29.09.2017 über Geldspiele, Art. 119 (Geldspielgesetz, SR 935.57)

ALTLASTENFONDS

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Altlastenfonds, Stand 1.1.		371	381	10
Einnahmen		47	50	3
Altlastenabgabe	BAFU E110.0123	47	50	3
Ausgaben		38	36	-1
Sanierung von Altlasten	BAFU A231.0325	36	35	-1
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	BAFU A200.0001	1	1	-
Jahresergebnis		10	14	4
Altlastenfonds, Stand 31.12.		381	395	14

Auf der Ablagerung von Abfällen wird eine Abgabe erhoben. Diese wird zweckgebunden für Beiträge an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Deponie-Standorten verwendet.

Die vom Bund zugesagten Finanzierungen richten sich nach den voraussichtlichen Einnahmen der Altlastenabgabe. Da die Zahlungen des Bundes nach Projektfortschritt ausgerichtet werden, können Ausgaben und Einnahmen zeitlich auseinanderfallen, was zu Schwankungen des Fondsstands führt.

Art. 32e Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.07);

Verordnung vom 26.9.2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.687).

ABWASSERABGABE

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Abwasserabgabe, Stand 1.1.		322	330	8
Einnahmen		68	66	-2
Abwasserabgabe	BAFU E110.0100	68	66	-2
Ausgaben		60	101	41
Abwasserreinigungsanlagen	BAFU A236.0102	59	100	41
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	BAFU A200.0001	0	1	0
Jahresergebnis		8	-35	-43
Abwasserabgabe, Stand 31.12.		330	295	-35

Für die bundesseitige Beteiligung an der Finanzierung des Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zur Elimination von organischen Spurenstoffen wird eine zweckgebundene Abwasserabgabe erhoben.

Bei allen noch nicht ausgebauten ARA der Schweiz wird seit 2016 eine Abgabe von jährlich 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner erhoben. Einnahmen und Ausgaben fallen zeitlich auseinander: Die Einnahmen nehmen mit zunehmendem Ausbau der ARA ab, während die Ausgaben vom Fortschritt der Ausbautätigkeiten abhängen.

Art. 60a, 60b, 61a, 61b und 84 Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG; SR 814.20).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR BATTERIEN

Mio. CHF			R 2024	R 2025	Differenz absolut
VEG Batterien, Stand 1.1.			35	44	9
Einnahmen			27	23	-3
Gebühreneinnahmen Entsorgung Batterien	BAFU	E110.0126	27	23	-3
Ausgaben			22	17	-5
Recycling Batterien	BAFU	A231.0403	20	14	-5
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	BAFU	A200.0001	2	2	0
Jahresergebnis			5	7	2
VEG Batterien, Stand 31.12.			44	50	7

Um die umweltgerechte Entsorgung von gebrauchten Batterien zu finanzieren, wird von den Händlern eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien erhoben. Die Höhe der VEG wird vom UVEK festgelegt, die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist hingegen einer privaten Organisation übertragen. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Batterien (Sammlung, Transport und Verwertung), Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von gebrauchten Batterien sowie die Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrags.

Art. 32a^{bis} und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 18.5.2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81), Anhang 2.15;

V. vom 18.5.2005 des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien (SR 814.670.1).

VORGEZOGENE ENTSORGUNGSGEBÜHR GLAS

Mio. CHF			R 2024	R 2025	Differenz absolut
VEG Glas, Stand 1.1.			5	5	0
Einnahmen			32	30	-2
Gebühreneinnahmen Entsorgung Glas	BAFU	E110.0125	32	30	-2
Ausgaben			32	33	0
Recycling Glas	BAFU	A231.0402	31	30	-1
Verwaltungsaufwand (Globalbudget)	BAFU	A200.0001	1	3	2
Jahresergebnis			0	-3	-2
VEG Glas, Stand 31.12.			5	2	-3

Dem Verursacherprinzip entsprechend wird die Finanzierung der umweltgerechten Entsorgung von Getränkeverpackungen aus Glas mittels einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) geregelt. Das UVEK legt die Höhe der VEG fest. Die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der VEG ist einer privaten Organisation übertragen, diese wird durch das BAFU beaufsichtigt. Die private Organisation verwendet die VEG ausschliesslich für die Finanzierung von Sammlung und Transport von Altglas, Reinigen und Sortieren von intakten Getränkeverpackungen und Glasscherben sowie zur Finanzierung von Informationstätigkeiten, insbesondere zur Förderung des Rücklaufs von Verpackungsmaterial sowie von weiteren eigenen Tätigkeiten im Rahmen ihres Auftrages.

Art. 32a^{bis} und 43 Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01)

V. vom 5.7.2000 über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621)

V. vom 7.9.2001 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas (SR 814.621.4).

MEDIENFORSCHUNG UND RUNDFUNKTECHNOLOGIE

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 1.1.		2	3	0
Einnahmen		1	1	0
Konzessionsabgaben Programmveranstalter	BAKOM E120.0105	1	1	0
Ausgaben		1	1	0
Beitrag Medienforschung	BAKOM A231.0315	1	1	0
Neue Technologie Rundfunk	BAKOM A231.0317	–	–	–
Jahresergebnis		0	0	0
Medienforschung und Rundfunktechnologie, Stand 31.12.		3	3	0

Die Konzessionsabgabe von Radio- und Fernsehveranstaltern wird zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen sowie von neuen Verbreitungstechnologien verwendet.

Der Bund erhebt eine Abgabe auf den Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring der Radio- und Fernsehveranstalter. Die Einnahmen werden in erster Linie für Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen sowie in zweiter Linie für die Einführung neuer Verbreitungstechnologien und die diesbezügliche Information der Öffentlichkeit eingesetzt. Abhängig von der Abgabeentwicklung sowie den Kosten der mitfinanzierten Forschungsprojekte und Verbreitungstechnologien verändert sich der Saldo der Spezialfinanzierung.

Art. 22 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40).

FILMFÖRDERUNG

Mio. CHF		R 2024	R 2025	Differenz absolut
Filmförderung, Stand 1.1.		0	0	0
Einnahmen		–	–	–
Filmförderungsabgaben Fernsehveranstalter Einnahmeanteil	BAK E150.0109	–	–	–
Ausgaben		0	0	0
Selektive Filmförderung	BAK A231.0130	0	0	0
Jahresergebnis		0	0	0
Filmförderung, Stand 31.12.		0	0	0

Schweizer Fernsehveranstalter sind verpflichtet, einen Beitrag zur Schweizer Filmförderung zu leisten – indem sie direkt Schweizer Filme unterstützen oder dem Bund eine Ersatzabgabe entrichten. Diese Abgaben werden für die Schweizer Filmförderung eingesetzt.

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden oder stattdessen eine Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Die Einnahmen aus diesen Abgaben sind zweckgebunden für die selektive Filmförderung zu verwenden. Sie werden, falls nicht im selben Jahr eingesetzt, der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 7 Abs. 2 Bundesgesetz vom 24.3.2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40);
Art 15 Abs. 2 Filmgesetz vom 14.12.2001 (FiG; SR 443.1).

KRANKENVERSICHERUNG

Mio. CHF			R 2024	R 2025	Differenz absolut
Krankenversicherung, Stand 1.1.			-	-	-
Einnahmen			1 160	1 334	174
Mehrwertsteuer, Krankenversicherung (5%)	ESTV	E110.0106	1 086	1 099	14
Schwerverkehrsabgabe	BAZG	E110.0116	74	234	160
Ausgaben			1 160	1 334	174
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	BAG	A231.0214	1 160	1 334	174
Jahresergebnis			-	-	-
Krankenversicherung, Stand 31.12.			-	-	-

Die Ausgaben des Bundes für die Prämienverbilligung werden im Umfang von 5 Prozent des Mehrwertsteuerertrags (ohne den für AHV und BIF zweckgebundenen Anteil) und mit den ebenfalls zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für die ungedeckten Kosten des Strassenverkehrs finanziert.

Bei den Prämienverbilligungsbeiträgen des Bundes handelt es sich um gesetzlich gebundene Ausgaben ohne Handlungsspielraum für den Bund. Mit den dafür zweckgebundenen Einnahmen wurde 2025 rund 37 Prozent der Bundesausgaben für die Prämienverbilligung gedeckt. Aus den Mehrwertsteuererträgen flossen 1,1 Milliarden in die Spezialfinanzierung (+ 14 Mio.), aus der Schwerverkehrsabgabe 234 Millionen (+160 Mio.).

Art. 130 Abs. 4 Bundesverfassung (BV; SR 101); Art. 19 Abs. 2 Schwerverkehrsabgabengesetz (SVAG; SR 641.81).

ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Mio. CHF			R 2024	R 2025	Differenz absolut
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 1.1.			-	-	-
Einnahmen			6 572	6 880	308
Mehrwertsteuer, MWSt-Prozent für die AHV	ESTV	E110.0106	4 382	4 718	336
Tabaksteuer	BAZG	E110.0108	1 946	1 931	-15
Spirituosensteuer	BAZG	E110.0110	229	214	-14
Verzugszinsen Steuern und Abgaben	ESTV	E140.0103	12	14	2
Bussen	ESTV	E150.0107	3	3	0
Ausgaben			6 572	6 880	308
Leistungen des Bundes an die AHV	BSV	A231.0239			
Leistungen des Bundes an die IV	BSV	A231.0240			
Ergänzungsleistungen zur AHV	BSV	A231.0241	2 175	2 145	-30
Ergänzungsleistungen zur IV	BSV	A231.0245			
Mehrwertsteuerprozent für die AHV	ESTV	A230.0104	4 397	4 735	338
Jahresergebnis			-	-	-
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Stand 31.12.			-	-	-

Die Spezialfinanzierung umfasst die zweckgebundenen Einnahmen zugunsten der Sozialversicherungen der ersten Säule (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen). Nicht in dieser Spezialfinanzierung enthalten sind die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe, die der AHV direkt zufließen.

Die Spezialfinanzierung wird im Wesentlichen durch drei Einnahmequellen gespeist: Die Erträge der Mehrwertsteuer für die AHV sowie die Einnahmen der Tabak- und Spirituosensteuer. Ferner werden ihr Verzugszinsen und Bussen gutgeschrieben. Von diesen Einnahmen werden 100 Prozent der Erträge aus der Mehrwertsteuer für die AHV direkt dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (bzw. dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung) überwiesen. Die übrigen Einnahmen dieser Spezialfinanzierung dienen dazu, die Leistungen des Bundes an die AHV, die IV sowie die Ergänzungsleistungen teilweise zu finanzieren.

Sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenerhöhung sind hauptsächlich auf die im Rahmen der Reform AHV 21 beschlossene Erhöhung der Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV um 0,4 Prozentpunkte zurückzuführen.

Art. 130 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 107); Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV (SR 641.203); Art. 103, Art. 104 Abs. 1 und Art. 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.7); Art. 78 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 832.7).

INHALTSVERZEICHNIS

3	SPEZIALFONDS	35
31	SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG	39
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	40
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	43
1	SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN	49
2	SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER	56
32	SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG	61

3 SPEZIALFONDS

31 SPEZIALFONDS IN DER BUNDESRECHNUNG

311 SPEZIALFONDS IM EIGENKAPITAL

ÜBERSICHT

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Spezialfonds im Eigenkapital	1 492	1 459	-33
Spezialfonds aus VA-Krediten	1 352	1 323	-29
Fonds für Regionalentwicklung	1 080	1 053	-27
Technologiefonds	257	257	-
Tabakpräventionsfonds	15	13	-2
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	140	136	-4
Fonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz	90	90	0
Museumsfonds	20	16	-5
Gottfried Keller Stiftung	16	16	-
Centre Dürrenmatt CDN	6	6	0
Bibliotheksfonds	3	3	0
Güttinger-Fehr-Fonds	2	2	0
Hilfsfonds Schweizer Staatsangehörige im Ausland	1	2	0
Sozialdienst der Armee	0	0	0
Geschwister Pitschi Fonds	1	1	0
Legat Brunner	0	0	0
Jubiläumsfonds der Forschungsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	0	0	0
Fonds für die Seeschifffahrt unter Schweizer Flagge	0	0	0
Johann H. Graf Fonds	0	-	0
UFA-Stiftung zu Gunsten der Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion, Posieux	0	0	0

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Jahresergebnis	-34	-27	7
Operatives Ergebnis	-33	-26	8
Ertrag	23	9	-14
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	12	6	-6
Rückzahlungen durch Kantone	10	3	-7
Aufwand	56	35	-22
A-Fonds Perdu Beiträge	56	35	-22
Zinsvergünstigung auf Darlehen	-	-	-
Finanzergebnis	-1	-1	0
Finanzertrag	3	0	-3
Finanzaufwand	-4	-2	2

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	1 080	1 053	-27
Flüssige Mittel	504	497	-7
Darlehen	576	556	-20
Total Passiven	1 080	1 053	-27
Eigenkapital	1 080	1 053	-27

DARLEHEN FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG

Mio. CHF	IHG	NRP	Total
Stand per 1.1.25	90	486	576
Neu gewährte Darlehen (Nominalwert)	-	27	27
Wertminderungen	-	-3	-3
Wertaufholungen	3	-	3
Rückzahlungen	-20	-28	-47
Stand per 31.12.25	73	483	556

Der Fonds für Regionalentwicklung dient der Finanzierung von Investitionshilfedarlehen. Der Bund kann Finanzhilfen für die Vorbereitung, die Durchführung und die Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten gewähren, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die Innovationsfähigkeit in einer Region stärken, regionale Potenziale ausschöpfen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern.

Keine Verzinsung.

Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Regionalpolitik (SR 901.0);
Verordnung vom 28.11.2007 über Regionalpolitik (SR 901.021).

TECHNOLOGIEFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Δ 2024-25	
			absolut	%
Jahresergebnis	17	0	-17	-97,4
Laufende Einnahmen	29	28	-1	-2,7
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	25	25	0	0,0
Gebühren	3	3	0	-3,3
Laufende Ausgaben	12	28	16	138,1
Verwaltungs- und Vollzugsausgaben	3	3	0	2,9
Verluste aus Bürgschaften	8	24	16	194,0

BILANZ

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Δ 2024-25	
			absolut	%
Total Aktiven	258	258	1	0,2
Flüssige Mittel	256	256	0	0,0
Forderungen	2	2	0	27,5
Total Passiven	258	258	1	0,2
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	0	9,7
Eigenkapital	257	257	0	0,2

Von den Einnahmen der CO₂-Abgabe werden pro Jahr höchstens 25 Millionen dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften zugeführt. Mit den Mitteln aus dem Technologiefonds verbürgt der Bund Darlehen an Unternehmen, wenn diese damit Anlagen und Verfahren entwickeln und vermarkten, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, den Einsatz der erneuerbaren Energien ermöglichen oder den sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern. Die Bürgschaften werden für die Dauer von höchstens 10 Jahren gewährt.

Per 31.12.2025 bestehen offene Bürgschaften im Umfang von 278 Millionen (Vorjahr 288 Mio.).

Keine Verzinsung.

CO₂-Gesetz vom 23.12.2011 (SR 641.71);

CO₂-Verordnung vom 30.11.12 (SR 641.711).

TABAKPRÄVENTIONSFONDS**ERFOLGSRECHNUNG**

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Δ 2024-25	
			absolut	%
Jahresergebnis	-1	-2	0	-19,0
Ertrag	12	11	-1	-4,5
Zweckgebundene Tabaksteuer	12	11	0	-3,8
Aufwand	13	13	0	-2,0
Personalaufwand	1	1	0	-1,9
Betriebsaufwand	6	6	0	1,6
Transferaufwand	6	6	0	-5,4
Präventionsprojekte	4	4	0	-1,5
Forschungs- und Evaluationsprojekte	1	0	0	-36,2
Kantonale Präventionsprogramme	2	2	0	-4,5

BILANZ

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Δ 2024-25	
			absolut	%
Total Aktiven	17	14	-2	-14,4
Flüssige Mittel	16	13	-2	-14,9
Forderungen	1	1	0	-7,3
Total Passiven	17	14	-2	-14,4
Laufende Verbindlichkeiten	1	1	-1	-47,6
Eigenkapital	15	13	-2	-11,4
<i>Finanzielle Zusagen</i>	<i>-23</i>	<i>-25</i>	<i>-2</i>	<i>-8,3</i>
<i>fällig in 1 Jahr</i>	<i>-10</i>	<i>-9</i>	<i>1</i>	<i>11,7</i>
<i>fällig in 2 bis 5 Jahren</i>	<i>-13</i>	<i>-16</i>	<i>-3</i>	<i>-24,7</i>
<i>Noch nicht gedeckte Zusagen</i>	<i>-8</i>	<i>-12</i>	<i>-4</i>	<i>-46,1</i>

Der Tabakpräventionsfonds wurde eingerichtet um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der Fonds wird von einer Fachstelle im Bundesamt für Gesundheit verwaltet.

Verzinsung 7/10 R.

Verordnung vom 5.3.2004 über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316).

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

FONDS FÜR VERTEIDIGUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	90 195 580	90 084 798	-110 782
Flüssige Mittel der Fonds	90 089 884	90 001 741	-88 143
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	105 696	83 057	-22 639
Total Passiven	90 195 580	90 084 798	-110 782
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	90 195 580	90 084 798	-110 782

Der Fonds dient der Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Zivilschutzes in Erfüllung ihrer Wehr- und Zivilschutzpflicht, Personen, die militärisch organisierte Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten und aufgrund dieser Dienstleistung in Not geraten sind sowie Helfern und Helferinnen, die im Kriegs- und Katastrophenfall vom Bundesrat eingesetzt werden. Die Vermögen der Eidg. Winkelriedstiftung sowie des Grenus Invalidenfonds sind Bestandteil des vorliegenden Fonds.

Verzinsung R.

Verordnung vom 5.5.1999 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SR 611.021);

Testament vom 22.8.1850, Bundesbeschluss vom 25.8.1851 (Grenus Invalidenfonds);
Stiftungsurkunde vom 28.2.1886 und BRB vom 18.2.1887 (Eidg. Winkelriedstiftung).

MUSEUMSFONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	20 322 476	15 773 259	-4 549 217
Flüssige Mittel der Fonds	1 890 182	1 766 089	-124 093
Sachanlagen	18 432 294	14 007 170	-4 425 124
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	20 322 476	15 773 259	-4 549 217
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	20 322 476	15 773 259	-4 549 217

Der Museumsfonds finanziert die Aufgabenerfüllung der vom Bund direkt verwalteten Museen: Museum für Musikautomaten in Seewen, Museo Vela in Ligornetto, Museum der Sammlung Oskar Reinhart «Am Römerholz» in Winterthur. In den Museumsfonds fliessen sämtliche Einnahmen dieser Museen, wobei jedes Museum im Umfang seiner Einnahmen am Museumsfonds partizipiert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 12.06.2009 über die Museen und Sammlungen des Bundes (SR 432.30);

Verordnung vom 4.12.2009 über den Museumsfonds des Bundesamts für Kultur (SR 432.304).

GOTTFRIED KELLER STIFTUNG

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	15 688 206	15 688 206	–
Flüssige Mittel der Fonds	5 572 803	5 915 508	342 705
Sachanlagen	10 115 403	9 795 711	-319 692
Übrige Aktiven	–	–	–
Total Passiven	15 688 206	15 688 206	–
Übrige Passiven	–	–	–
Eigenkapital	15 688 206	15 688 206	–

Der Fonds wurde aus der Schenkung der im Jahre 1891 in Genf verstorbenen Frau Lydia Welti-Escher gebildet. Die Erträge des Fonds dienen zur Förderung der bildenden Künste; sie können, falls die Eidgenossenschaft in einen Krieg mit dem Ausland verwickelt werden sollte, zur Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet werden. Über die Verwendung der Erträge des Fonds bestimmt eine vom Bundesrat ernannte Kommission von fünf Mitgliedern.

Verzinsung R.

Verordnung vom 23.11.2011 über die Gottfried-Keller-Stiftung (SR 611.031);
BRB vom 16.9.1890 und 1.6.1948; Reglement vom 1.6.1948.

CENTRE DÜRRENMATT CDN

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	6 060 158	5 865 008	-195 150
Flüssige Mittel der Fonds	596 136	597 229	1 093
Sachanlagen	5 464 022	5 267 779	-196 243
Übrige Aktiven	–	–	–
Total Passiven	6 060 158	5 865 008	-195 150
Übrige Passiven	–	–	–
Eigenkapital	6 060 158	5 865 008	-195 150

Das Centre Dürrenmatt, welches das alte Wohnhaus von Friedrich Dürrenmatt beinhaltet, wurde im Jahr 2000 eröffnet. Es hat den Zweck, das Bildwerk von Friedrich Dürrenmatt zu sammeln, zu erhalten und bekannt zu machen.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek (SR 432.211);
BRB vom 26.10.1945.

BIBLIOTHEKSFONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	2 928 690	2 983 060	54 370
Flüssige Mittel der Fonds	2 928 690	2 983 060	54 370
Sachanlagen	–	–	–
Übrige Aktiven	–	–	–
Total Passiven	2 928 690	2 983 060	54 370
Übrige Passiven	–	–	–
Eigenkapital	2 928 690	2 983 060	54 370

Gebildet und geäufnet aus Bargeschenken, Legaten, anderweitigen Zuwendungen sowie nicht zurückgeforderten Kautionen. Die Mittel des Fonds dienen zur Vermehrung der Sammlungen der Landesthek.

Verzinsung R.

Verordnung vom 14.1.1998 über die Schweizerische Nationalbibliothek; BRB vom 26.10.1945.

GÜTTINGER-FEHR-FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	1 884 509	1 887 964	3 455
Flüssige Mittel der Fonds	1 884 509	1 887 964	3 455
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 884 509	1 887 964	3 455
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 884 509	1 887 964	3 455

Der Fonds wurde aus einer Schenkung von Frau Dr. Lina Güttinger-Fehr und aus der Verlassenschaft der am 6.5.1969 verstorbenen Frau Berta Fehr gebildet. Die Erträge sind zur Durchführung von Forschungen auf dem Gebiete der Nahrungsmittelerzeugung zu verwenden, in erster Linie zur Bestreitung von Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten, die durch die Forschungsanstalt für landwirtschaftlich Pflanzenbau in Zürich-Reckenholz ausgeführt werden.

Verzinsung R.

BRB vom 16.1.1948 und 25.4.1973.

HILFSFONDS SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE IM AUSLAND

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	1 408 401	1 643 898	235 497
Flüssige Mittel der Fonds	1 408 401	1 643 898	235 497
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	1 408 401	1 643 898	235 497
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 408 401	1 643 898	235 497

Das Vermögen stammt aus Zuwendungen an die frühere Eidg. Polizeiabteilung. Der Fonds dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Auslandschweizer und Rückwanderer, soweit ihnen nicht auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geholfen werden kann. Die Verwaltung obliegt dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Verzinsung R.

Reglement und BRB vom 5.2.1975.

SOZIALDIENST DER ARMEE

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	152 343	318 110	165 767
Flüssige Mittel der Fonds	93 384	70 934	-22 450
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	58 959	247 176	188 217
Total Passiven	152 343	318 110	165 767
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	152 343	318 110	165 767

Der Sozialdienst der Armee (SdA) bietet Angehörigen der Armee (AdA), die infolge der Militärdienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen sowie Militärpatienten und Hinterbliebenen von im Dienst oder an den Folgen eines im Dienst erlittenen Leidens oder Unfalls verstorbenen AdA soziale, rechtliche sowie finanzielle Unterstützung an. Die Haupttätigkeit des SdA umfasst die Beratung und Betreuung von Rekruten. Der Fonds finanziert sich über Spenden von Hilfswerken oder Stiftungen.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 8.9.1993 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10); Dienstreglement vom 22.6.1994 der Schweizerischen Armee (SR 510.107.0).

GESCHWISTER PITSCHI FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	503 933	501 921	-2 012
Flüssige Mittel der Fonds	503 933	501 921	-2 012
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	503 933	501 921	-2 012
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	503 933	501 921	-2 012

Die am 28.10.1952 verstorbene Josephine Pitschi hat gemäss letztwilliger Verfügung die Eidgenossenschaft als Erbin für den im Ausland gelegenen Teil des Nachlasses eingesetzt. Die Erträge des Fonds sind je zur Hälfte dem Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz und der Stiftung Pro Senectute zuzuweisen.

Verzinsung R.

Letztwillige Verfügung vom 4.3.1941, BRB vom 17.4.1953.

LEGAT BRUNNER

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	414 058	414 818	760
Flüssige Mittel der Fonds	414 058	414 818	760
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	414 058	414 818	760
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	414 058	414 818	760

Vermächtnis des am 1.5.1885 verstorbenen Herrn Fritz Brunner, zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Meteorologie. Das Kapital darf nur ausnahmsweise für die Erstellung von Neubauten oder zum Erwerb von Apparaten mit bleibendem Wert beansprucht werden.

Verzinsung R.

BRB vom 27.7.1886 und 6.3.1889;

Reglement vom 6.3.1889.

JUBILÄUMSFONDS DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR OBST-, WEIN- UND GARTENBAU, WÄDENSWIL

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	248 414	248 870	456
Flüssige Mittel der Fonds	248 414	248 870	456
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	248 414	248 870	456
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	248 414	248 870	456

Gebildet aus Spenden der Industrie- und Fachverbandskreise zum 75-jährigen Bestehen der Versuchsanstalt. Die Mittel dienen zur Finanzierung von Untersuchungen, für welche die laufenden Kredite nicht herangezogen werden können.

Verzinsung R.

BRB vom 29.12.1965;

Reglement vom 29.12.1965.

FONDS FÜR DIE SEESCHIFFFAHRT UNTER SCHWEIZER FLAGGE

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	86 885	87 044	159
Flüssige Mittel der Fonds	86 885	87 044	159
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	86 885	87 044	159
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	86 885	87 044	159

Das Vermögen des Fonds stammt aus Ordnungsbussen fehlbarer Seeleute und Passagiere gemäss Art. 158 Abs. 5 des Seeschiffahrtsgesetzes. Es dient vor allem zur Unterstützung von Seeleuten, deren Bedürftigkeit eine Folge von Ereignissen ist, die während der Dienstleistung auf schweizerischen Seeschiffen eingetreten sind.

Verzinsung R.

Bundesgesetz vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge (SR 747.30);

BRB vom 20.1.1942, 28.7.1949 und 30.6.1961.

JOHANN H. GRAF FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	67 585	-	-67 585
Flüssige Mittel der Fonds	67 585	-	-67 585
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	67 585	-	-67 585
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	67 585	-	-67 585

Der Fonds wurde aus dem Vermögen des liquidierten Zentralkomitees für schweizerische Landeskunde gebildet. Die Mittel des Fonds dienen bibliographischen Zwecken. Der Fonds wurde im Berichtsjahr aufgelöst.

Verzinsung R.

Reglement vom 1.1.1951.

UFA-STIFTUNG ZU GUNSTEN DER FORSCHUNGSANSTALT FÜR VIEHWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION, POSIEUX

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	52 382	52 478	96
Flüssige Mittel der Fonds	52 382	52 478	96
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	52 382	52 478	96
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	52 382	52 478	96

Unter dem Namen «UFA-Stiftung» besteht an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve in Posieux ein Sondervermögen von ursprünglich 50 000. Der Fonds bezweckt die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der Anstalt im In- und Ausland. Das Fondsvermögen kann in begründeten Fällen herangezogen werden, jedoch nur bis zu einem Restbetrag von 20 000.

Verzinsung R.

Reglement vom 3.9.1976.

312 SPEZIALFONDS IM FREMDKAPITAL

ÜBERSICHT

CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Spezialfonds im Fremdkapital	3 364	3 246	-118
Spezialfonds aus VA-Krediten	2 657	2 529	-128
Netzzuschlagsfonds	2 639	2 500	-139
Fonds Landschaft Schweiz	6	6	0
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FiLe	6	6	-1
Wohlfahrtskasse des Zollpersonals FEWO	5	17	12
Spezialfonds aus Zuwendungen Dritter	707	717	10
Nuklearschadenfonds	557	560	3
Familienausgleichskasse (FAK)	105	112	7
Unterstützungsfonds für das Bundespersonal	30	30	0
Rätzer-Invalidenfonds	6	6	0
Berset Müller Stiftung	4	4	0
Samuel-Schindler-Fonds	3	3	0
Stiftung Prof. Dr. Eugen Huber	1	1	0
Anton Cadonau-Fonds	0	0	0
Bibliotheksfonds Desai	0	0	0
Professor Steiger Fonds	0	0	0
Hans Walter Fonds	0	0	0

Hinweis: Die Salden der beiden Wohlfahrtskassen des Zollpersonals basieren auf Vorjahreswerten, weil die entsprechenden Abschlüsse zu spät vorliegen.

1 SPEZIALFONDS AUS VORANSCHLAGSKREDITEN

NETZZUSCHLAGSFONDS

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2024	R 2025	absolut	Δ 2024-25 %
Jahresergebnis	-191	-139		
Einnahmen	1 145	1 167	21	1,9
Netzzuschlag	1 224	1 228	4	0,4
Energieverkäufe	37	46	9	23,5
Übersteigender Teil Einspeisevergütung	0	2	1	n.a.
Einbehalten von Sicherheitsleistungen	0	0	0	137,2
Teilnahmegebühr PV-Auktionen	-	0	0	-
Rückerstattung Netzzuschlag	-124	-112	12	9,9
Übrige Einnahmen	0	0	0	0,0
Zinseinnahmen	8	3	-6	-68,7
Ausgaben	1 336	1 306	-30	-2,3
Eigenausgaben	65	54	-11	-17,1
Verwaltungsausgaben	5	5	0	0,0
Externe Vollzugsausgaben	14	15	1	7,0
Übrige Ausgaben	46	34	-12	-26,1
Transferausgaben	1 272	1 252	-19	-1,5
Marktprämie Grosswasserkraft	-15	20	35	230,6
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	1 287	1 232	-54	-4,2

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2024	R 2025	absolut	Δ 2024-25 %
Saldo Investitionsrechnung	-1 287	-1 232		
Investitionsausgaben	1 287	1 232	-54	-4,2
Einspeisevergütung	491	414	-77	-15,6
Photovoltaik	158	160	2	1,2
Windenergie	16	12	-4	-23,8
Biomasse	138	127	-10	-7,5
Kleinwasserkraft	179	115	-65	-36,1
Einmalvergütungen	672	598	-74	-11,0
Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen	6	48	42	706,9
Mehrkostenfinanzierung	13	10	-3	-26,4
Geothermie-Garantien und Investitionsbeiträge	14	7	-7	-49,0
Wettbewerbliche Ausschreibungen	23	26	4	15,7
Ökologische Sanierung Wasserkraft	27	97	69	255,1
Investitionsbeiträge	40	32	-9	-21,5
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft	12	6	-6	-50,0
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft	9	4	-4	-50,4
Investitionsbeiträge Biomasse	20	14	-6	-30,2
Investitionsbeiträge Windenergie	-	8	8	-
Betriebskostenbeiträge Biomasse	0	1	1	n.a.

BILANZ

Mio. CHF	R 2024	R 2025	Δ 2024-25	
			absolut	%
Aktiven	2 879	2 756	-123	-4,3
Flüssige Mittel	2 614	2 505	-109	-4,2
Forderungen	124	111	-13	-10,5
Aktive Rechnungsabgrenzung	141	140	-1	-0,7
Langfristige Finanzanlagen	0	0	0	0,0
Passiven	2 879	2 756	-123	-4,3
Fremdkapital	240	256	16	6,6
Laufende Verbindlichkeiten	41	58	17	40,5
Passive Rechnungsabgrenzung	199	120	-79	-39,9
Rückstellungen	-	79	79	-
Eigenkapital	2 639	2 500	-139	-5,3
Fondskapital	2 639	2 500	-139	-5,3

RECHTSGRUNDLAGEN

Laut Artikel 35 des Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG, SR 730.0) wird bei den Netzbetreibern ein Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) erhoben und in den Netzzuschlagsfonds (NZF) nach Artikel 37 EnG eingelegt. Der NZF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung und einer Bilanz.

Gemäss Artikel 72 Absatz 6 EnG wird der maximale Zuschlag in Höhe von 2,3 Rp./kWh solange erhoben, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens der Unterstützung nach Artikel 38 EnG abnimmt. Danach wird der Netzzuschlag wieder durch den Bundesrat bedarfsgerecht festgelegt (Artikel 35 Absatz 3 EnG). Die verfügbaren Mittel werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf die verschiedenen Förderinstrumente aufgeteilt.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Über den Netzzuschlag werden schwergewichtig Investitionen zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien und von Energieeffizienz gefördert. Dazu kommen Beiträge an bestehende Grosswasserkraftwerke zur Finanzierung der ungedeckten Produktionskosten und zur ökologischen Sanierung von Wasserkraftwerken. Im Einzelnen können folgende Förderinstrumente unterschieden werden:

- Das *Einspeisevergütungssystem* (Art. 19 EnG) dient der Förderung der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien (Photovoltaik, Windkraft, Biomasse, Kleinwasserkraft, Geothermie). Das Einspeisevergütungssystem deckt rund 80 bis 100 Prozent der Differenz zwischen Produktionskosten und Marktpreis und garantiert den Produzentinnen und Produzenten von erneuerbarem Strom einen Preis, der sich an ihren Produktionskosten orientiert. Die Vergütungssätze für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt 20 Jahre für Biomasseanlagen und 15 Jahre für alle anderen Technologien.
- Die *Einmalvergütung* (Art. 25 EnG) wird für alle Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mindestens 2 Kilowatt (kW) ausgerichtet. Bei der Einmalvergütung werden maximal 30 Prozent der Investitionskosten für Anlagen mit Eigenverbrauch vergütet. Für Anlagen, die die gesamte produzierte Elektrizität ins Netz einspeisen, kann die Einmalvergütung bis maximal 60 Prozent der Investitionskosten betragen. Für diese Anlagen wird die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt, sobald die Anlage eine Leistung von 150 kW aufweist.

- *Einmalvergütungen für Photovoltaik-Grossanlagen* (Art. 71a EnG): Mit den am 30.9.2022 beschlossenen Änderungen des Energiegesetzes (Dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter, Solaroffensive) erleichtert das Parlament die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen und legt für diese eine Förderung mit einer Einmalvergütung von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten fest.
- Die *Mehrkostenkostenfinanzierung* (Art. 73 Abs. 4 EnG) ist das Vorläufersystem der kostendeckenden Einspeisevergütung. Für die nach altem Recht zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Stromproduzenten abgeschlossenen Verträge werden noch bis spätestens 2035 Förderbeiträge ausbezahlt.
- *Betriebskostenbeiträge für Biomasseanlagen*: Betreiber von Biogasanlagen und Holzkraftwerken können einen Beitrag für die Betriebskosten erhalten. Die Höhe des Betriebskostenbeitrags hängt vom Anlagentyp und von der Leistungsklasse ab.
- *Investitionsbeiträge für Biomasse-, Windenergie und Wasserkraftanlagen*: Im Rahmen des Energiegesetzes können Biomasseanlagen (Art. 27 EnG) und Windenergieanlagen (Art. 27a EnG) einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen. Dieser liegt bei maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Weiter können auch Klein- und Grosswasserkraftanlagen von einem Investitionsbeitrag profitieren (Art. 26 EnG). Die Investitionsbeiträge liegen bei Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen bei maximal 50 Prozent und bei erheblichen Erneuerungen bei maximal 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten. Für eine Neuanlage oder eine erhebliche Erweiterung, die zu einer zusätzlichen Winterproduktion oder zu einer zusätzlichen Speicherkapazität führen, kann ein Maximalbetrag von 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten gewährt werden.
- *Geothermie-Garantien und Investitionsbeiträge*: Für die Prospektion und Erschliessung von geothermischen Ressourcen sowie die Erstellung neuer Geothermieanlagen können entweder Investitionsbeiträge nach Art. 27b EnG in Anspruch genommen werden oder es können Garantien (Art. 33 EnG) geleistet werden. Die Höchstbeiträge liegen bei beiden Instrumenten bei maximal 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.
- Das Instrument der *wettbewerblichen Ausschreibungen* zielt auf die Erhöhung der Energieeffizienz in der Industrie, im Dienstleistungssektor sowie in Privathaushalten ab. Es schafft Anreize, um die Stromeffizienz zu erhöhen und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele (Art. 32 EnG). Gefördert werden Projekte und Programme, welche die Förderbedingungen erfüllen und pro Förderfranken möglichst viel Strom einsparen.
- *Marktprämie Grosswasserkraft* (Art. 30 und 31 EnG): Betreiber von Grosswasserkraftwerken, die ihre Produktion am Markt unterhalb der Gestehungskosten absetzen müssen, haben für die Geschäftsjahre 2017 bis 2030 Anspruch auf eine Marktprämie. Für ungedeckte Gestehungskosten wird eine Marktprämie von maximal 1 Rp./kWh ausbezahlt.
- *Ökologische Sanierungen Wasserkraft*: Gemäss den Artikeln 83a und 83b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) müssen bestehende Wasserkraftwerke, welche die Fischwanderung oder den Geschiebehaushalt beeinträchtigen oder Abflussschwankungen (Schwall-Sunk) verursachen, bis 2030 saniert werden. Die Inhaber von bestehenden Wasserkraftanlagen werden für die Kostenfolgen der notwendigen Sanierungsmassnahmen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebe und Fischgängigkeit entschädigt (Art. 34 EnG). Anträge werden durch das Bundesamt für Umwelt geprüft.

FINANZIELLE ZUSAGEN

Mit dem Ausweis der finanziellen Zusagen wird offengelegt, welche zukünftigen Zahlungen aus dem Netzzuschlagsfonds aufgrund bestehender Zusagen voraussichtlich eintreten werden und in welchem Umfang sich diese in den Folgejahren auf die Jahresrechnung des Netzzuschlagsfonds niederschlagen werden.

FINANZIELLE ZUSAGEN - EINSPEISEVERGÜTUNGSSYSTEM

Mio. CHF	Verpflichtungen aus bewilligten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss (basierend auf Realisierungswahrscheinlichkeiten)			Voraussichtlich nicht realisierte Projekte
		2026	2027-2030	ab 2031	
Total	12 507	438	2 127	5 626	4 316
Anlagen in Betrieb per 31.12.2025	6 071	428	1 950	3 692	-
Anlagen nicht in Betrieb per 31.12.2025	6 436	10	177	1 934	4 316
Wind	5 487	1	90	1 330	4 066
PV	15	-	3	12	-
Kleinwasserkraft	319	3	28	133	156
Andere	615	5	56	459	95

FINANZIELLE ZUSAGEN - ÜBRIGE FÖRDERINSTRUMENTE

Mio. CHF	Verpflichtungen aus bewilligten Projekten	Voraussichtlicher Mittelabfluss		
		2026	2027-2030	ab 2031
Total	986	380	497	109
Geothermie-Garantien und Investitionsbeiträge ¹	35	16	19	-
Wettbewerbliche Ausschreibungen ²	126	26	100	-
Ökologische Sanierung Wasserkraft ³	321	200	73	47
Investitionsbeiträge Kleinwasserkraft ⁴	85	25	48	13
Investitionsbeiträge Grosswasserkraft ⁵	64	9	36	20
Investitionsbeiträge Biomasse ⁶	47	16	25	6
Investitionsbeiträge Windenergie ⁷	89	8	81	-
Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen ⁸	108	21	64	23
Einmalvergütungen ⁹	111	60	51	-

¹ Im Berichtsjahr wurden keine neuen Verpflichtungen eingegangen.

² 2025 wurden für 63 neue Projekte und 3 Programme 26 Millionen zugesichert. Diese Mittel werden ausbezahlt, sobald die betreffenden Massnahmen erfolgreich umgesetzt worden sind.

³ 52 Sanierungsbeiträge mit einem Gesamtvolumen von 116 Millionen konnten 2025 neu verfügt werden. Sie werden ausgabenwirksam erfasst, sobald die damit verbundenen Leistungen erbracht worden sind.

⁴ Im Berichtsjahr erhielten 26 Projekte eine Förderzusage in Höhe von 48 Millionen.

⁵ Im Berichtsjahr erhielten 3 Projekte eine Förderzusage in Höhe von 35 Millionen.

⁶ Im Berichtsjahr erhielten 24 Projekte eine Förderzusage in Höhe von 24 Millionen.

⁷ Im Berichtsjahr erhielten 15 Anlagen eine Förderzusage in Höhe von 96 Millionen.

⁸ Im Berichtsjahr erhielten 3 Projekte eine Förderzusage in Höhe von 94 Millionen.

⁹ 458 Gesuchsteller sind im Besitz einer Zusicherung für eine Einmalvergütung, konnten ihre Projekte jedoch noch nicht realisieren.

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Über den ganzen Fonds bestehen per Ende 2025 Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 7,8 Millionen. Diese beziehen sich mehrheitlich auf laufende Rechtsfälle.

FONDS LANDSCHAFT SCHWEIZ

ERFOLGSRECHNUNG

Mio CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Jahresergebnis	-1	0	1
Operatives Ergebnis	-1	0	1
Ertrag	5	5	0
Fondseinlage aus dem Bundeshaushalt	5	5	0
Spenden	0	0	0
Übriger Ertrag	0	0	0
Aufwand	6	5	-1
Personalaufwand	1	1	0
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0
A-Fonds-Perdu Beiträge	5	4	-1

BILANZ

Mio CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	18	17	0
Umlaufvermögen	18	17	0
Flüssige Mittel	18	17	0
Forderungen	0	0	-
Total Passiven	18	18	-
Kurzfristiges Fremdkapital	11	11	0
Laufende Verbindlichkeiten	11	11	0
kurzfristige Rückstellungen	0	0	0
Eigenkapital	6	6	0
<i>Finanzielle Zusagen</i>	<i>-3</i>	<i>-3</i>	<i>0</i>
<i>fällig in 1 Jahr</i>	<i>-2</i>	<i>-2</i>	<i>0</i>
<i>fällig in 2 bis 5 Jahren</i>	<i>-1</i>	<i>-1</i>	<i>0</i>
Verfügbares Kapital	3	3	0

Der Fonds Landschaft Schweiz wurde 1991 als Beitrag des Parlamentes zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft ins Leben gerufen. Damit wollte das Parlament «etwas von bleibendem Wert, namentlich für die kommenden Generationen» schaffen. Er unterstützt Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften mit ihren historischen Kulturgütern und traditionellen Bewirtschaftungsformen und fördert eine angepasste und nachhaltige Nutzung der Landschaft.

ÄUFNUNG

Der FLS wurde 1991 mit 50 Millionen dotiert. Während der Laufzeiten 2001–2010 sowie 2011–2020 wurden dem Fonds in den ersten fünf Jahren 10 Millionen überwiesen. Seit 2021 erhält der Fonds jährlich 5 Millionen. Über die Verwendung seiner Mittel entscheidet eine vom Bundesrat gewählte Kommission. Die letzte Jahrestanche ist für 1.1.2030 bestimmt. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten und finanziellen Zusagen widerspiegeln die Verpflichtungen des FLS gegenüber den durch ihn unterstützen Projektträgerschaften. Die Budgetplanung sieht einen kontinuierlichen Abbau des verfügbaren Eigenkapitals bis Ende der aktuellen Laufzeit des FLS im Jahr 2031 vor.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der FLS wurde als ein «von der Bundesverwaltung losgelöstes» Förderinstrument ausgestaltet und als rechtlich unselbständiger Fonds errichtet (Bundesgesetz vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften (SR 451.51). In den Jahren 1999 (BBI 1999 949 970), 2009 (BBI 2009 7583 7597) sowie 2018 (BBI 2018 7061 7075) verlängerte das Parlament den Fonds um jeweils 10 Jahre.

Verzinsung R +0,25 Prozent.

Die Jahresrechnung 2025 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FILE**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Jahresergebnis	-611 460	-590 026	21 435
Operatives Ergebnis	-611 460	-590 026	21 435
Ertrag	38 822	24 315	-14 506
Bundesbeitrag	-	-	-
Übriger Ertrag	38 822	13 022	-25 799
Ausserordentlicher Ertrag	-	11 293	
Aufwand	650 282	614 341	-35 941
Leistungen an Personal	631 919	607 680	-24 238
Leistungen an Pensionierte	17 096	4 988	-12 108
Übriger Aufwand	1 267	1 240	-27
Ausserordentlicher Aufwand	-	433	433

BILANZ

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Aktiven	6 504 022	5 895 617	-608 405
Umlaufvermögen	6 504 022	5 895 617	-608 405
Flüssige Mittel	6 347 539	5 748 843	-598 696
Forderungen	-	-	-
Darlehen an Personal	156 484	144 924	-11 559
Aktive Rechnungsabgrenzungen	-	1 850	1 850
Passiven	6 504 022	5 895 617	-608 405
Kurzfristiges Fremdkapital	21 078	3 753	-17 325
Laufende Verbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	21 078	3 753	-17 325
Eigenkapital	6 482 944	5 891 864	-591 080
Fondsvermögen	6 482 944	5 891 864	-591 080

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.051).

Die Jahresrechnung 2025 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

WOHLFAHRTSKASSE DES ZOLLPERSONALS FEWO**ERFOLGSRECHNUNG**

CHF	R 2024	R 2025	Differenz absolut
Jahresergebnis	-111 867	11 921 384	12 033 251
Operatives Ergebnis	-111 867	11 921 384	12 033 251
Ertrag	764 000	12 725 226	11 961 226
Mietertag Ferienwohnungen	754 093	349 482	-404 611
Übriger Ertrag	9 906	7 798	-2 108
Ausserordentlicher Ertrag	-	12 367 945	
Aufwand	875 867	803 842	-72 024
Personalkosten	-	159 537	
Immobilienaufwand	712 353	546 078	-166 275
Übriger Aufwand	16 528	12 298	-4 230
Ausserordentlicher Aufwand	10 035	4 716	-5 320
Abschreibungen Immobilien	136 950	81 213	-55 737

BILANZ

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Aktiven	5 430 185	16 975 077	11 544 892
Umlaufvermögen	3 494 861	15 735 062	12 240 201
Flüssige Mittel	3 448 085	15 706 377	12 258 291
Forderungen	42 226	28 676	-13 550
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4 550	9	-4 541
Anlagevermögen	1 935 324	1 240 015	-695 309
Liegenschaften	1 935 324	1 240 015	-695 309
Passiven	5 430 185	16 975 077	11 544 892
Kurzfristiges Fremdkapital	73 766	34 135	-39 631
Laufende Verbindlichkeiten	-	-	-
Passive Rechnungsabgrenzung	73 766	34 135	-39 631
Langfristiges Fremdkapital	364 653	-	-364 653
Rückstellungen Liegenschaftsunterhalt	364 653	-	-364 653
Eigenkapital	4 991 766	16 940 942	11 949 176

Zweck der Wohlfahrtskasse ist es, die soziale Lage des Personals des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit und seiner Familien zu verbessern, insbesondere nicht grob verschuldete finanzielle Schwierigkeiten zu lindern. Die Wohlfahrtskasse führt zwei verschiedene Rechnungen; eine für den Betrieb und die Vermietung der Ferienwohnungen (FEWO) und eine für die Ausrichtung von finanziellen Leistungen (FILE).

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.10.2006 über die Wohlfahrtskasse des Zollpersonals (SR 631.057).

Die Jahresrechnung 2025 ist provisorisch. Sie wurde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in der vorliegenden Publikation noch nicht durch das zuständige Gremium verabschiedet.

2 SPEZIALFONDS AUS ZUWENDUNGEN DRITTER

NUKLEARSCHADENFONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	557 218 421	560 534 056	3 315 635
Flüssige Mittel der Fonds	557 196 080	560 528 320	3 332 240
Sachanlagen	–	–	–
Übrige Aktiven	22 341	5 736	-16 605
Total Passiven	557 218 421	560 534 056	3 315 635
Übrige Passiven	59 365	174 697	115 332
Eigenkapital	557 159 056	560 359 359	3 200 303

Der Inhaber einer Kernanlage haftet unbegrenzt für Nuklearschäden. Ein Nuklearschaden ist bis zu 1,2 Milliarden Euro zuzüglich 10 Prozent für Zinsen und Verfahrenskosten gedeckt. Diese Deckung wird hauptsächlich durch private Versicherer erbracht. Jene Risiken, die private Deckungsgeber nicht oder nicht vollumfänglich versichern können, werden vom Bund gedeckt. Der Bund tritt dabei als Versicherer auf und verlangt eine Prämie, die nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet wird. Diese Beiträge werden dem Nuklearschadenfonds gutgeschrieben.

Verzinsung R.

Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13.06.2008 (SR 732.44);

Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25.03.2015 (SR 732.441).

FAMILIENAUSGLEICHSKASSE (FAK)

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	105 013 386	111 765 343	6 751 957
Flüssige Mittel der Fonds	105 013 386	111 765 343	6 751 957
Sachanlagen	–	–	–
Übrige Aktiven	–	–	–
Total Passiven	105 013 386	111 765 343	6 751 957
Übrige Passiven	–	–	–
Eigenkapital	105 013 386	111 765 343	6 751 957

Der Spezialfonds der Familienausgleichskasse (FAK) dient zur Finanzierung der Familienzulagen der Bundesverwaltung, der Eidg. Gerichte sowie der Bundesanstalten. Die Familienzulagen werden vom Arbeitgeber monatlich an den Arbeitnehmer geleistet. Die FAK deckt dabei die Leistungen des Arbeitgebers im Rahmen der Mindestbeiträge. Damit die FAK ihre Leistungen erbringen kann, entrichten ihr die Arbeitgeber einen monatlichen Beitrag. Zusätzlich wurde mit den Beiträgen der Arbeitgeber eine Schwankungsreserve aufgebaut, an welcher sich der Bund zu rund einem Drittel beteiligt. Weil der Arbeitgeber Bund keine direkte Verfügungsmacht über die Mittel hat (Art und Zeitpunkt der Mittelverwendung kann nicht beeinflusst werden), wird dieser Spezialfonds gemäss Art. 61 Abs. 2 FHV unter dem Fremdkapital bilanziert.

Verzinsung 7/10 R.

Bundesgesetz vom 24.3.2006 über die Familienzulagen (SR 836.2);

Verordnung vom 31.10.2007 über die Familienzulagen (SR 836.27).

UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR DAS BUNDESPERSONAL

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	30 040 711	29 972 309	-68 402
Flüssige Mittel der Fonds	29 952 937	29 889 125	0
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	87 774	83 184	-4 590
Total Passiven	30 040 711	29 972 309	-68 402
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	30 040 711	29 972 309	-68 402

Der Unterstützungsfonds unterstützt Personen in Notlagen mit finanziellen Leistungen, wenn sie keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen in Anspruch nehmen können oder diese nicht ausreichen. Die Kapitalgewinne, Zinserträge und die übrigen Erlöse aus dem Vermögen werden dem Unterstützungsfonds jährlich zur Verfügung gestellt.

Verzinsung R.

Verordnung vom 18.12.2002 über den Unterstützungsfonds für das Bundespersonal (SR 172.222.023); Reglement vom 29.10.2008.

RÄTZER-INVALIDENFONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	5 735 886	5 740 871	4 985
Flüssige Mittel der Fonds	5 735 886	5 740 871	4 985
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	5 735 886	5 740 871	4 985
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	5 735 886	5 740 871	4 985

Der Fonds aus der Verlassenschaft des 1907 verstorbenen Albert Rätzer gebildet. Der Fonds darf nur für Ergänzungsunterstützungen an Soldaten, die im Krieg gegen einen äusseren Feind verwundet wurden, Verwendung finden.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1908.

BERSET MÜLLER STIFTUNG

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	3 914 332	3 830 576	-83 757
Flüssige Mittel der Fonds	1 074 907	1 137 959	63 052
Sachanlagen	2 839 425	2 692 617	-146 808
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	3 914 332	3 830 576	-83 757
Übrige Passiven	15 095	1 300	-13 795
Eigenkapital	3 899 237	3 829 276	-69 961

Das Vermögen stammt aus einem Teil der Verlassenschaft der im Jahr 1898 verstorbenen Marie Berset. Gemäss Testament wurde auf der Besitzung der Testatorin in Melchenbühl Bern ein Asyl für alte Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie Lehrers- und Erzieherwitwen gegründet. Gemäss neuer Zweckbestimmung wird eine Heimstätte für behinderte Menschen betrieben, die hauptsächlich aufgrund psychischer Erkrankungen oder Suchtschädigungen auf eine Betreuung Dritter angewiesen sind.

Verzinsung R.

BRB vom 10.1.1902, 12.3.1934, 17.12.1948 und 12.8.1987.

SAMUEL-SCHINDLER-FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	3 470 556	3 429 009	-41 547
Flüssige Mittel der Fonds	3 470 556	3 429 009	-41 547
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	3 470 556	3 429 009	-41 547
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	3 470 556	3 429 009	-41 547

Gebildet aus einer Schenkung der schweizerischen Familienstiftung «Samuel-Schindler-Fonds, Glarus» an die Schweizerische Eidgenossenschaft in Höhe von 3,67 Millionen. Die Schenkung wurde in erster Linie für die dem Bund entstandenen Baukosten für das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) verwendet. Der Restbetrag ist für die Anschaffung von Büchern für die Institutsbibliothek oder zur Förderung der rechtsvergleichenden Forschung (Stipendien oder Druckkostenbeiträge) zu verwenden.

Verzinsung R.

Schenkungsvertrag vom 13.2.1978.

STIFTUNG PROF. DR. EUGEN HUBER

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	1 215 539	1 225 019	9 481
Flüssige Mittel der Fonds	1 003 409	999 416	-3 993
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	212 130	225 604	13 474
Total Passiven	1 215 539	1 225 019	9 481
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	1 215 539	1 225 019	9 481

Errichtet im Jahre 1923. Die Erträge des Vermögens werden dem Staate Bern zur Verfügung gestellt und dienen der Finanzierung des Betriebs eines juristischen Seminars bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Verzinsung R.

BRB vom 18./23.8.1923, 31.10.1924 und 27.6.1979;

Vereinbarung zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Staate Bern vom 24.7./7.8.1979.

ANTON CADONAU-FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	382 391	383 092	701
Flüssige Mittel der Fonds	382 391	383 092	701
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	382 391	383 092	701
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	382 391	383 092	701

Gebildet durch eine Zuweisung von 300 000. Die Zinsen werden zur Unterstützung der vom Bund anerkannten Schweizer Schulen im Ausland verwendet. Das Fondskapital selbst darf nur in ausserordentlichen Fällen und auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses angegriffen werden und auch dann nicht unter die ursprüngliche Summe sinken.

Verzinsung R.

Reglement vom 23.8.1947 für den Anton-Cadonau-Fonds (SR 418.3). BRB vom 24.1.1930, BB vom 26.3.1947.

BIBLIOTHEKSFONDS DESAI

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	220 020	220 424	403
Flüssige Mittel der Fonds	220 020	220 424	403
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	220 020	220 424	403
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	220 020	220 424	403

Vermächtnis der Witwe des im Jahre 1951 verstorbenen ersten indischen Gesandten in der Schweiz. Die Erträge dienen zur Anschaffung von auserlesenen neuen Publikationen. Vom Fondsvermögen ist ein Betrag von 10 000 als unantastbares Stammgut bezeichnet.

Verzinsung R.

BRB vom 10.4.1956.

PROFESSOR STEIGER FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	157 307	153 157	-4 150
Flüssige Mittel der Fonds	154 788	153 157	-1 631
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	154 788	153 157	-1 631
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	154 788	153 157	-1 631

Der Professor-Steiger-Fonds wird aus den Autorenhonoraren gebildet, welche aus dem Verkauf von Professor Steigers Lehrschrift «Menschenorientierte Führung» an das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) resultieren. Dazu gehören sämtliche auch anderssprachige Exemplare, welche das VBS kauft. Der Fonds bezweckt die jährliche Ausrichtung von Preisen an Absolventinnen und Absolventen der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) mit hervorragenden Leistungen sowie die damit anfallenden Kosten.

Verzinsung R.

Reglement vom 10.3.1992/1.1.2006.

HANS WALTER FONDS

CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Total Aktiven	4 079	4 087	8
Flüssige Mittel der Fonds	4 079	4 087	8
Sachanlagen	-	-	-
Übrige Aktiven	-	-	-
Total Passiven	4 079	4 087	8
Übrige Passiven	-	-	-
Eigenkapital	4 079	4 087	8

Legat von Hans Walter an den Schweizerischen Schriftstellerinnen- und Schriftsteller-Verband (SSV), von 100 000 mit dem Ziel, sein Werk zu fördern, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der SSV hat auf das Legat verzichtet und den grössten Teil dieses Betrages (92 000) an das Schweizerische Literaturarchiv (SLA) ausgerichtet.

Verzinsung R.

Vereinbarung NB/SSV vom 27.8.1996.

32 SPEZIALFONDS MIT SONDERRECHNUNG

321 BAHNINFRASTRUKTURFONDS (BIF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2024	VA 2025	R 2025	absolut	Δ VA 2025 %
Ertrag	5 875	5 664	5 773	109	1,9
Zweckgebundene Einnahmen	2 920	2 629	2 733	104	4,0
Mehrwertsteuer	748	768	758	-10	-1,3
Schwerverkehrsabgabe	998	659	774	115	17,4
Mineralölsteuer	267	260	264	4	1,7
Kantonsbeitrag	623	640	641	1	0,2
Direkte Bundessteuer natürliche Personen	284	302	296	-6	-1,9
Einlagen aus dem allg. Bundeshaushalt	2 955	3 035	3 040	5	0,2
Aufwand	4 808	5 227	5 122	-105	-2,0
Betrieb	641	749	771	22	2,9
Betriebsabgeltungen	594	695	717	23	3,3
Vergütung Systemaufgaben	47	55	54	-1	-1,7
Substanzerhalt	3 247	3 423	3 288	-134	-3,9
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	2 512	2 396	2 553	157	6,6
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	751	1 027	744	-283	-27,5
Wertaufholung bedingt rückzahlbare Darlehen	-16	0	-9	-9	n.a.
Ausbau	874	1 013	1 020	7	0,7
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	192	405	191	-214	-52,8
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	682	608	828	220	36,3
Diverser Aufwand	44	42	43	1	2,1
Bevorschussungszinsen	38	32	35	4	11,5
Verwaltungsaufwand	6	6	7	1	8,2
Forschung	1	4	0	-3	-88,1
Jahresergebnis	1 067	437	651	214	49,1

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R 2024	VA 2025	R 2025	absolut	Δ VA 2025 %
Investitionseinnahmen	16	-	9	9	n.a.
Rückzahlung bedingt rückzahlbare Darlehen	16	-	9	9	n.a.
Investitionsausgaben	4 138	4 436	4 318	-118	-2,7
Substanzerhalt	3 263	3 423	3 297	-125	-3,7
Investitionsbeiträge	2 512	2 396	2 553	157	6,6
Bedingt rückzahlbare Darlehen	751	1 027	744	-283	-27,5
Ausbau	875	1 013	1 021	7	0,7
Investitionsbeiträge	192	405	192	-213	-52,6
Bedingt rückzahlbare Darlehen	683	608	828	220	36,3
Saldo Investitionsrechnung	-4 123	-4 436	-4 309	127	2,9

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2024	31.12.2025	absolut
Aktiven	1 846	1 893	47
Forderungen Bund	1 843	1 871	28
Aktive Rechnungsabgrenzung	2	21	19
Bedingt rückzahlbare Darlehen	34 739	36 327	1 589
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	-34 739	-36 327	-1 589
Passiven	1 846	1 893	47
Fremdkapital	4 424	3 821	-604
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	44	59	15
Passive Rechnungsabgrenzung	7	4	-3
Bevorschussung Bund	4 373	3 758	-616
<i>davon kurzfristig</i>	558	575	18
<i>davon langfristig</i>	3 816	3 183	-633
Eigenkapital	-2 578	-1 928	651
Altrechtlicher Verlustvortrag	-4 367	-3 751	616
Gewinnreserve	1 788	1 824	35

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 87a Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) hält fest, dass die Eisenbahninfrastruktur über einen Fonds finanziert wird und definiert die dem Fonds zugewiesenen Mittel. Weitere, temporäre Finanzierungsquellen sind in Artikel 196 Ziffer 3 Absatz 2 sowie Ziffer 14 Absatz 4 BV genannt. Die Funktionsweise und die Verfahren des BIF sind im Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG; SR 742.140) festgelegt.

Der BIF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Investitionsrechnung, einer Bilanz und einem Eigenkapitalnachweis.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS UND GRUNDZÜGE DER BAHNINFRASTRUKTURFINANZIERUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt (Betrieb) und Erneuerung bzw. Modernisierung (Substanzerhalt) inkl. Vergütung der Systemaufgaben und des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt ausschliesslich über den BIF. Der BIF hat die Aktiven und Passiven und somit auch die Schulden (kumulierte Bevorschussung) des FinöV-Fonds per Ende 2015 übernommen. Mindestens 50 Prozent der zweckgebundenen Einlagen aus der Schwerverkehrsabgabe sowie die Mineralölsteuermittel werden für die Verzinsung und Rückzahlung der Schulden des Fonds eingesetzt (Art. 11 BIFG). Über die Bevorschussung hinaus darf sich der BIF nicht verschulden. Der Fonds bildet eine angemessene Reserve (Art. 7 BIFG). Sofern in der Finanzplanung eine Reserve von mindestens 300 Millionen ausgewiesen wird, verwendet der Bund die nicht für die Bildung der Reserve benötigten Mittel zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (Art. 19 Abs. 2bis SVAG; SR 641.81).

Der Bundesrat legt die Höhe der vorgesehenen Finanzmittel fest, die dem BIF zugewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 BIFG). Zudem bringt er der Bundesversammlung die Finanzplanung des Fonds zusammen mit dem Voranschlag (Art. 8 Abs. 2 BIFG) zur Kenntnis. Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem jährlichen Voranschlag in einem einfachen Bundesbeschluss die Mittel fest, welche dem BIF für den Betrieb und Substanzerhalt, den Ausbau und für die Forschung entnommen werden (Art. 4 Abs. 1 BIFG). Die Bundesversammlung genehmigt schliesslich die Rechnung des BIF (Art. 8 Abs. 1 BIFG).

Die Finanzierung durch den BIF erfolgt über drei verschiedene Instrumente:

- *Abgeltungen* werden für geplante, nicht gedeckte Kosten des Betriebs in Form von À-Fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet und der Erfolgsrechnung belastet.

- *Investitionsbeiträge* werden für Abschreibungen des Substanzerhalts und für nicht-aktivierbare Investitionen des Ausbaus à fonds perdu ausgerichtet. Sie werden in der BIF-Rechnung via Investitionsrechnung verbucht und in der Erfolgsrechnung vollständig wertberichtigt. In der Bilanz werden sie nicht ausgewiesen, da sie keine Investitionsgüter im Eigentum des Bundes darstellen.
- *Bedingt rückzahlbare Darlehen* werden den Infrastrukturbetreiberinnen grundsätzlich für aktivierbare Investitionskosten des Ausbaus gewährt. Investitionen in den Substanzerhalt, welche die Abschreibungen und Liquiditätsreserven übersteigen, werden auch mit zinslosen und bedingt rückzahlbaren Darlehen finanziert. Übersteigen aber die Abschreibungen die Investitionen, so sind bestehende bedingt rückzahlbare Darlehen an den BIF zurückzuzahlen. Zum Zeitpunkt der Gewährung wird davon ausgegangen, dass keine Rückzahlung erfolgen wird. Bedingt rückzahlbare Darlehen werden daher vollständig wertberichtigt. Allfällige Rückzahlungen von Darlehen werden in der Investitionsrechnung als Einnahmen ausgewiesen.

Einlagen

Zur Finanzierung seiner Aufgaben werden dem BIF folgende Mittel dauerhaft zugewiesen (Art. 87a Abs. 2 und 3 BV; Art. 57 Abs. 1 EBG):

- höchstens zwei Drittel des Reinertrags der Schwerverkehrsabgabe (bestehend aus LSVA und PSVA);
- ein Mehrwertsteuer-Promille;
- zwei Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;
- 2,3 Milliarden aus dem allgemeinen Bundeshaushalt, die an die Entwicklung des realen Bruttoinlandprodukts und der Teuerung (LIK) angepasst werden (indexiert ab 2014) und
- Kantonsbeiträge in der Höhe von 500 Millionen (indexiert ab 2019).

Darüber hinaus werden dem BIF folgende Mittel befristet zugewiesen (Art. 196. Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 14 Abs. 4 BV):

- ein zusätzliches Mehrwertsteuer-Promille (ab 2018 bis längstens 2030);
- neun Prozent des Reinertrages der zweckgebundenen Mineralölsteuer (bis zur vollständigen Rückzahlung der Bevorschussung), maximal jedoch 310 Millionen zum Preisstand 2014.

Seit 2016 werden die bisher von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen vollumfänglich aus dem BIF finanziert, im Gegenzug leisten die Kantone einen indexierten Pauschalbeitrag an den BIF.

Entnahmen

Die Entnahmen aus dem BIF haben nach Artikel 4 Absatz 2 BIFG vorrangig den Bedarf für Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur sicherzustellen. Für diese Entnahmen bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen. In darauf abgestimmten vierjährigen Leistungsvereinbarungen werden die zu erreichenden Ziele und die dafür vom Bund an die Infrastrukturbetreiberinnen gewährten Mittel verbindlich festgelegt.

Die Massnahmen zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur werden durch die Bundesversammlung mit entsprechenden Verpflichtungskrediten beschlossen (Art. 48c EBG). Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Stand des Ausbaus vor (Art. 48b EBG).

322 NATIONALSTRASSEN- UND AGGLOMERATIONSVERKEHRSFONDS (NAF)

ERFOLGSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2025	
	2024	2025	2025	absolut	%
Ertrag	2 646	2 790	2 835	45	1,6
Zweckgebundene Einnahmen	2 580	2 738	2 755	17	0,6
Mineralölsteuerzuschlag	1 686	1 644	1 672	28	1,7
Mineralölsteuer	–	–	–	–	–
Automobilsteuer	461	588	481	-107	-18,3
Nationalstrassenabgabe	364	428	402	-26	-6,1
Ertrag CO ₂ -Sanktionen Personenwagen	8	18	141	123	681,7
Kompensationsbeitrag Kantone NEB	60	60	60	–	–
Einnahmen Drittmittel und übrige Erträge	66	52	80	28	53,5
Aufwand	2 646	2 790	2 835	45	1,6
Nationalstrassen	2 454	2 487	2 696	208	8,4
Betrieb	454	455	454	-1	-0,3
Nicht aktivierungsfähige Ausgaben	161	141	122	-19	-13,6
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	1 839	1 891	2 120	229	12,1
Agglomerationsverkehr	191	303	140	-163	-53,9
Wertberichtigung Investitionsbeiträge	151	303	132	-170	-56,3
Wertberichtigung bedingt rückzahlbare Darlehen	40	–	7	7	–
Jahresergebnis	–	–	–	–	–

INVESTITIONSRECHNUNG

Mio. CHF	R	VA	R	Δ VA 2025	
	2024	2025	2025	absolut	%
Investitionsausgaben	2 298	2 981	2 390	-591	-19,8
Nationalstrassen	2 107	2 679	2 251	-428	-16,0
Ausbau und Unterhalt	1 531	1 632	1 555	-77	-4,7
Netzfertigstellung	177	371	188	-182	-49,2
Grössere Vorhaben	256	332	287	-45	-13,5
Kapazitätserweiterung	102	182	85	-97	-53,2
Engpassbeseitigung	41	162	136	-27	-16,5
Agglomerationsverkehr	191	303	140	-163	-53,9
Investitionsbeiträge	151	303	132	-170	-56,3
Darlehen	40	–	7	7	–

BILANZ

Mio. CHF	31.12.2024	31.12.2025	absolut	Δ 2024-25 %
Aktiven	4 490	4 355	-135	-3,0
Umlaufvermögen	4 490	4 355	-135	-3,0
Forderungen Bund	4 487	4 334	-153	-3,4
Forderungen Dritte/ Aktive Rechnungsabgrenzung	3	20	18	684,1
Anlagevermögen	-	-	-	0,0
Nationalstrassen im Bau	9 640	9 745	105	1,1
Wertberichtigung Nationalstrassen im Bau	-9 640	-9 745	-105	1,1
Bedingt rückzahlbare Darlehen	1 029	1 011	-18	-1,7
Wertberichtigung Darlehen	-1 029	-1 011	18	1,8
Passiven	4 490	4 355	-135	-3,0
Kurzfristiges Fremdkapital	1 068	1 012	-56	-5,2
Verbindlichkeiten Dritte	236	178	-57	-24,3
Passive Rechnungsabgrenzung	774	815	41	5,2
Garantierückbehalte	58	19	-39	-67,9
Langfristiges Fremdkapital	3 422	3 343	-79	-2,3
Reservierte Mittel für Nationalstrassenbau	3 403	3 272	-131	-3,8
Garantierückbehalte	19	71	52	264,7
Eigenkapital	-	-	-	-
Jahresergebnis	-	-	-	-

RECHTSGRUNDLAGEN

Artikel 86, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung bildet die Grundlage für den NAF (Inkraftsetzung per 1.1.2018). Im Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) werden die Einzelheiten geregelt.

Der NAF hat die Form eines rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung. Er verfügt über eine Erfolgsrechnung, eine Investitionsrechnung und eine Bilanz.

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Aus dem NAF werden alle Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit den Nationalstrassen und die Bundesbeiträge an die Infrastrukturen des Agglomerationsverkehrs finanziert.

Die Entnahmen aus dem NAF für die Nationalstrassen haben vorrangig den Bedarf für deren Betrieb und Unterhalt sicherzustellen (Art. 5 Abs. 2 NAFG). Dafür bewilligt die Bundesversammlung alle vier Jahre einen Zahlungsrahmen.

Die Massnahmen zum Ausbau der Nationalstrassen, die Investitionsbeiträge des Bundes an den Agglomerationsverkehr sowie die notwendigen Verpflichtungskredite werden durch die Bundesversammlung beschlossen.

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zum Zustand und zur Umsetzung der Ausbauschritte des Nationalstrassennetzes sowie zum Stand der Umsetzung der Massnahmen im Agglomerationsverkehr vor (Art. 8 NAFG).

INHALTSVERZEICHNIS

4	ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL	67
41	RADIO- UND FERNSEHABGABE	71

4 ÜBRIGE ZWECKGEBUNDENE MITTEL

41 RADIO- UND FERNSEHABGABE

Mio. CHF	31.12.2024	31.12.2025	Differenz absolut
Radio- und Fernsehgebühr, Stand 1.1.	386	401	15
Einnahmen	1 444	1 467	23
Haushaltsabgabe	1 271	1 289	18
Haushaltsabgabe (Ausgleich der Mindereinnahmen infolge der pauschalen Vergütung - Rückerstattung MWSt)	-	-	-
Unternehmensabgabe	173	178	5
Übrige Einnahmen Systemwechsel	-	-	-
Ausgaben	1 429	1 391	-38
SRG; Anteil inkl. Teuerung	1 319	1 285	-34
Regionale Radio- und Fernsehveranstalter	85	89	4
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	-1	1	2
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	6	2	-5
Digitalisierung Radio / Fernsehen	-	-	-
Aufsichtskosten BAKOM	4	4	-
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	3	-	-3
Übrige Ausgaben	12	10	-2
Jahresergebnis	15	76	61
Radio- und Fernsehgebühr, Stand 31.12.	401	477	76
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Fremdkapital bilanziert</i>	<i>384</i>	<i>462</i>	<i>79</i>
Liquiditätsbestand aus der Abgabe für Radio und Fernsehen	347	427	81
Abgabenanteil für regionale Radio- und Fernsehveranstalter	32	28	-3
Unterstützung der Stiftung Nutzungsforschung	4	5	1
Übrige Zweckgebundene Mittel im Fremdkapital	1	1	0
<i>davon unter zweckgebundene Mittel im Eigenkapital bilanziert</i>	<i>18</i>	<i>15</i>	<i>-3</i>
Digitalisierung Radio/Fernsehen (Veranstalter mit Abgabeanteil)	1	1	0
Förderung neuer Verbreitungstechnologien	5	4	-1
Unterstützung Aus- und Weiterbildung (Veranstalter mit Abgabeanteil)	1	0	-1
E-Medien COVID-19 Übergangsmassnahmen	1	-	-1
Übrige zweckgebundene Mittel im Eigenkapital	11	10	-1

Aus den Einnahmen der Abgabe für Radio und Fernsehen werden Leistungen der SRG, der regionalen Radio- und Fernsehveranstalter sowie weitere, damit in Zusammenhang stehende Aufgaben finanziert. Seit dem 1. Januar 2019 wird die Haushaltsabgabe von der SERAFE AG und die Unternehmensabgabe von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erhoben.

Der Kreis der von der Abgabe Begünstigten ist in Artikel 68a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) definiert. Die Abgabenanteile für die Begünstigten werden je Verwendungszweck vom Bundesrat bestimmt. Die SRG SSR als Hauptbegünstigte erhält jährlich 1,3 Milliarden und die regionalen Veranstalter 89 Millionen (der Teuerung angepasst).

Die Erhebung der Haushaltsabgabe erfolgt mittels einer Jahresrechnung in zwölf monatlichen Abrechnungsgruppen. Diese Staffelung führt zu Vorauszahlungen, was regelmässig Liquiditätsbestände zur Folge hat. Diese Mittel werden jeweils im Folgejahr für den vorgesehenen Zweck eingesetzt.

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. 3. 2006 (RTVG, SR 784.40); Radio und Fernsehverordnung vom 9.3.2007 (RTVV, SR 784.401);

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (SR 784.41);

Verordnung über Übergangsmassnahmen zugunsten der elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem Coronavirus vom 20.5.2020 (Covid-19 Verordnung elektronische Medien, SR 784.402) sowie

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102).

